Paed. Th.
1862.

~~Paed 169 ns~~

Hartwig

Paed. Th.

8°

1862

Die Hofschule zu Cassel

unter

Landgraf Moritz dem Gelehrten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

bei

hochlöblicher philosophischer Facultät zu Marburg

eingereicht

von

Theodor Hartwig
aus Wichmannshausen.

Marburg. 1864.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erste Periode der Hofschule 1595 — 1599	7
Zweite Periode der Hofschule 1599 — 1618	15
I. Schulverfassung	17
II. Behörden der Schule	23
III. Disciplin der Schüler	33
IV. Lehrverfassung der Classenschule	39
V. Lehrerpersonal der Classenschule	74
VI. Collegium publicum	76
Collegium Adelphicum Mauritianum	85

Die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts übte auch auf das deutsche Schulwesen den segensreichsten Einfluß aus. In der klaren Erkenntnis von dem organischen Zusammenhange zwischen Kirche und Schule und von der Ueberzeugung geleitet, daß die Waffen gegen den Katholicismus nicht zum geringsten Theile durch eine tiefere und gründlichere Geistesbildung beschafft werden müßten, hatten die deutschen Reformatoren in den eindringlichsten Worten die Nothwendigkeit einer Reform des deutschen Schulwesens gepredigt. Und daß ihre Mahnungen nicht wirkungslos verhallten, das bezeugt uns nicht nur das Auftreten der großen evangelischen Schulmänner im 16. Jahrhundert, sondern auch die sorgfältige Pflege, welche die Obrigkeiten evangelischen Glaubens in jener Zeit den Schulen angedeihen ließen.

Von dem Jahre 1528 an, wo die erste größere Schulordnung, die kursächsische, erschien, publicierten die Regierungen fast aller evangelischen Länder Deutschlands in rascher Folge eine große Anzahl von Schulordnungen, durch welche sie die Prinzipien der Reformation auch in die Schulen einzuführen bestrebt waren. Bezeichnend für die enge Verbindung, in welcher man Schule und Kirche sich dachte, ist schon der Umstand, daß die Landesschulordnungen zum großen Theil im Zusammenhang mit den Kirchenordnungen veröffentlicht wurden. Bei ihrer Abfassung hatte man sich das

Ziel gesetzt, die Ideen der Reformation mit denen des Humanismus zu verschmelzen, und es finden sich daher durchgängig vor allem zwei Punkte in denselben betont, der Unterricht in der Religion und das Studium der classischen Sprachen, vornehmlich aber der lateinischen. Das frische Leben, welches auf dem Gebiete der Schule jetzt aller Orten erwachte, und der neue Geist, welcher theils in die alten Formen eingezogen war, theils neue hatte erstehen lassen, und der einen so erfreulichen Gegensatz gegen die in Ueberlieferungen bereits wieder erstarrende lutherische Theologie bildet, wurde auch nicht wenig durch den großen Gegner gefördert, welcher an der Spitze des gegen die neue Wahrheit streitenden Katholicismus kämpfte, den Orden der Jesuiten [1]). Die Jesuiten von dem Grundsatz ausgehend, daß man den Feind mit seinen eignen Waffen bekämpfen müsse, und in der richtigen Einsicht, daß sie dem Protestantismus die Axt an die Wurzel legen würden, wenn sie den Jugendunterricht in ihre Hand brächten, hatten seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in fast allen Hauptstädten des katholischen Deutschlands ihre Institute gegründet. Und daß ihre Leistungen auf diesem Felde durchaus nicht gering anzuschlagen waren, das zeigt schon die Achtung, welche sie Männern wie Sturm [2]) und Bako [3]) abnöthigten. Es war daher wohl an der Zeit, wenn die protestantischen Schulmänner alle ihre Kräfte anstrengten, um in dem Wettkampfe nicht zu unterliegen, und auch die Fürsten, soviel an ihrem Theile war, für die Hebung der Schulen Sorge zu tragen suchten.

Es hält schwer die Haltung, welche die protestantischen Fürsten

---

[1]) Vergl. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik I. S. 287 ff. L. Ranke, Die Römischen Päpste Bd. 2, S. 25 ff.

[2]) S. J. Sturm, institutionis literatae I, 80.

[3]) S. Fr. Bako de Verulam, De augmentis scientiarum 1, 11 und 6, 4. „Ad Paedagogicam quod attinet, brevissimum foret dictu: Consule scholas Jesuitarum; nihil enim quod in usum venit his melius.“

in jener Zeit den Schulen gegenüber einnahmen, zu verstehen, wenn man sich nicht vorher darüber klar geworden ist, daß die Interessen der Schule und der Kirche so untrennbar waren wie die zwei Seiten eines Blattes. Die kirchliche Strömung hatte das ganze Volk ergriffen von der Hütte bis zum Throne, und die Fürsten konnten sich ihr um so weniger entziehen, als in dem Kirchenstreit auch Fragen politischer Art ihre Lösung finden mußten. Der Jahrhunderte alte Kampf der deutschen Fürsten mit dem Kaiser um ihre territoriale Selbstständigkeit war in den Prinzipienstreit zwischen Katholicismus und Protestantismus verflochten. Es war die Zeit, in welcher „nicht nur in der Religion Krieg, sondern auch in dem Kriege Religion" war. Wenn man nun bedenkt, daß die Schulen nicht am wenigsten den Zweck hatten, Theologen zu bilden, so wird man schon hieraus das Interesse der Fürsten an den Schulen ermessen können. Hierzu kam nun noch ein weiteres Moment, auf welches namentlich Henke in seinem geistreichen Vortrage über die Eröffnung der Universität Marburg hingewiesen hat [1]). Die Erziehung, welche die Fürsten jener Zeit genossen, war allgemein eine gelehrte. Schon frühe gewannen sie meist Geschmack an den humanistischen Studien. Das Latein, damals noch die Universalsprache der Gebildeten, lernten sie schreiben und reden, und wenn es ihnen selbst nicht vergönnt war, eine gründliche Bildung in den humanen Wissenschaften sich zu erwerben, so suchten sie wenigstens durch Unterstützung der Gelehrten und durch Heranziehen derselben an ihre Höfe ihr Interesse für wissenschaftliche Bildung zu bethätigen. So kam es, daß nicht selten der Hof des Fürsten auch den geistigen Mittelpunkt des Landes bildete und nicht nur auf alle, welche nach Rang und Würden strebten, sondern am meisten auf diejenigen, welche sich einer tieferen Bildung bewußt waren, ihre Anziehungskraft übte. Vornehmlich gilt dies aber von den Höfen der

[1]) Vergl. auch Henke, Georg Calixt Bd. I, S. 39 ff.

reformierten Fürsten am Ende des sechzehnten und im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts [1]). Unter diesen Fürsten nimmt nun eine sehr hervorragende wenn nicht die erste Stelle der Enkel Philipps des Großmüthigen und der Sohn Wilhelms des Weisen, der Landgraf Moritz der Gelehrte von Hessencassel, ein, ein Mann, welcher wegen seiner umfassenden und gründlichen Bildung nicht nur der Gelehrte unter den Fürsten, sondern auch ein Fürst unter den Gelehrten jener Zeit zu heißen verdiente. Doch es ist nicht die Aufgabe dieser Blätter den Nachweis zu liefern, in wiefern er dieses Namens würdig ist [2]), sondern es soll durch den Versuch einer Geschichte der von ihm gegründeten und später zur Ritterschule erhobenen Hofschule nur eine Seite seiner Thätigkeit für die wissenschaftliche Bildung seiner Unterthanen und insbesondere des Adels an das Licht gestellt werden.

Ehe wir aber hierzu schreiten, erscheint es nothwendig, einige Bemerkungen über die Erziehung und den Bildungsstand des Adels in damaliger Zeit sowie über die Beweggründe, welche den Landgrafen bei seinem Unternehmen leiteten, und die Ziele, welche er dabei verfolgte, vorauszuschicken.

Die Bildung namentlich des Landadels stand damals auf einer sehr niedrigen Stufe [3]). Eine wissenschaftliche Erziehung war für ihn so gut wie gar nicht vorhanden. Die Eltern, meist roh und ungebildet und daher auch nicht im Stande selbst ihre Söhne in

---

[1]) S. Barthold, Geschichte der fruchtbringenden Gesellschaft, Berlin, 1848, S. 39. 43. 52 ff.

[2]) Von der Gelehrsamkeit des Landgrafen handelt ein besonderes Programm von W. Casparson, Cassel 1774.

[3]) Die Quelle für diese Charakteristik ist ein in culturhistorischer Hinsicht sehr interessantes Schreiben von Christoph Pflug, einem Aufseher der Hofschule, aus Nürnberg 1601 (den 29. Mai) an Landgraf Moritz gerichtet. Es ist besonders abgedruckt in einem Programme Casparsons über die hohen Schulen zu Cassel in den Zeiten vor dem Collegio illustri Carolino, Cassel 1783. Vgl. Chr. v. Rommel, Geschichte von Hessen VI, S. 433 f.

die Wissenschaften einzuführen, fühlten auch kein Bedürfnis denselben eine andere Erziehung angedeihen zu lassen, als sie selbst genossen hatten. Seine Jugend verlebte der Adel auf seinen Gütern, nur auf Vermehrung seines Grundbesitzes bedacht, ohne zu erwägen, daß, wie Pflug sagt, derselbe seinen Vorfahren **virtutis causa, cujus cultu nobilibus viris nihil prius et antiquius jure esse debet,** zu Theil geworden sei. Andere, welche sich wenigstens einer gewissen literärischen Bildung rühmen konnten, sorgten zwar dafür, daß ihre Söhne, wenn sie nur von den einfachsten Elementen eine oberflächliche Kenntnis erlangt und den lutherischen Katechismus, wenn auch nicht begriffen, doch auswendig gelernt hatten, einige lateinische Phrasen herstammeln lernten. Aber damit war auch die allgemeine Vorbildung abgeschlossen, und die Knaben wurden nun mit Beiseitesetzung alles anderen zum Studium des Rechts angehalten, ohne daß sie doch bei ihrer mangelhaften Vorbereitung die für das Verständnis desselben erforderliche Reife besaßen. Die Folge dieser Erziehung war die, daß der Adel, zum Theil verbauert und roh, zum Theil wenigstens einer tieferen intellektuellen Bildung bar auf das ganze Staatswesen einen um so verderblicheren Einfluß übte, je bedeutender die Rolle war, welche ihm durch die socialpolitischen Verhältnisse der damaligen Zeit und durch seinen Einfluß auf Stadt und Land zugewiesen war.

Am meisten traten die Folgen hiervon bei den Landtagen hervor. Es fiel hier den Fürsten oft außerordentlich schwer, mit ihren Vorschlägen durchzudringen, weil der Adel, auf welchen es hauptsächlich ankam, ohne Verständnis für Staats- und Kirchenangelegenheiten, allen Verbesserungen meist von vornherein abhold, sich nicht durch die in den Sachen liegenden Gründe, sondern durch den Beifall der Menge, die selbstsüchtigen Rathschläge anderer und seine eignen Sonderinteressen bestimmen ließ.

War es nun bei solchen Zuständen zu verwundern, daß ein Fürst wie Landgraf Moritz, ausgerüstet mit einem so hellen und

scharfen Blicke für die Schäden seiner Zeit und durch die ausgezeichnete Erziehung, welche ihm sein Vater hatte zu Theil werden lassen, selbst vor anderen befähigt den Werth einer gründlichen Bildung zu beurtheilen, es sich zur Aufgabe machte, durch eine bessere Schulbildung den hessischen Adel zu einem brauchbaren Glied in dem Staatsorganismus zu erheben? Hierzu kam, daß auch die Sorge für die Erziehung seiner eignen Kinder ihm den Gedanken nahe legte, eine Schule unmittelbar unter seinen Augen am Hofe zu gründen. Moritz selbst spricht sich über seine Motive und die Ziele, welche er bei der Gründung der Schule im Auge hatte, in einem das **collegium Adelphicum** betreffenden Ausschreiben [1]) vom 12. Januar 1618 in klaren Worten aus. „Nachdem Wir", heißt es daselbst [2]), „in unserer Jugend und fürnemblich bey eintretung unsers Fürstlichen Regiments vielfältig verspüret ja noch Täglich je lenger je mehr befinden wie hochnothwendig es sey daß diejenige welche der Allmechtige gütige Gott des Fürstenstands gewürdigt und zum Ambt der hohen Obrigkeit erhoben hat in der wahren Christlichen Religion und Gottesforcht aufferzogen auch darbeneben zu guten freyen Künsten und geschicklichkeit angeführet und endlichen zu allen Thugenden löblichen heroischen übungen und Dapferkeit angehalten werden So haben wir in erwegung dieser nothwendigkeit lenger als vor Zwantzig Jahren bei unser gewöhnlichen Hofhaltung zu Cassel eine Fürstliche Hofschuel zu dem end verordnet und angestellet daß nicht alleine unsere durch den miltreichen Seegen des Allerhöchsten gnädiglich verliehene junge Herrschafft und Söhne darinnen Fürstlich und zu aller gebühr aufferzogen und unterrichtet sondern darbeneben andern Grävelichen Herrn auch Adelichen und Fürnehmen Standts Persohnen und junge Leut derselben Institution mit fähig und theilhafft werden möchten."

---

[1]) Besonders gedruckt zu Cassel durch W. Wessel 1618; 23 S. in 4; außerdem Landes-Ordnungen Th. 1 S. 601 ff.

[2]) S. 3 ff.

I. Periode der Hofschule 1595—1599 [1]).

Die Hofschule wurde gegründet den 1. October [2]) 1595 [3]). Nachrichten über den Akt der Gründung selbst fehlen ganz; auch

---

[1]) Die Hauptquellen für die Geschichte der Schule sind die Handschriften der Casseler Bibliothek. Die Autographa des Landgrafen und der Lehrer und Behörden der Schule, meist Briefe und Berichte, sind enthalten in Mss. Hass. fol. 57; Abschriften von Briefen und Urkunden in Mss. Hass. 4. 103; Bemerkungen über die Geschichte der Schule, sowie über Vorsteher, Lehrer und Schüler finden wir Mss. Hass. 103 fol. Die letzteren sind zum Theil erst in dem vorigen Jahrhundert niedergeschrieben — Seite 6 wird sich z. B. auf die Historie von der Gelehrtheit der Hessen Tom. I (1725) berufen. — Zu den gedruckten Quellen gehören vor andern die Programme von Casparson, weiland Prorektor an dem Collegio Carolino, aus den Jahren 1774 und 1783. Die wiederholt angekündigte Geschichte der Hofschule hat Casparson jedoch nicht geliefert. Mehrere Briefe des Landgrafen und der Professoren über Schulangelegenheiten sind gedruckt in Kuchenbeckers Analecta Hassiaca Coll. I, p. 187 — 197. Außerdem vergl. Historie der Gelehrtheit der Hessen Tom. I, S. 427 — 441; Schminke, Beschreibung der Stadt Cassel 1767, S. 392 ff.; C. F. Weber, Geschichte der Gelehrtenschule zu Cassel, das. 1846, S. 106 ff. Die gründlichste Bearbeitung hat bis jetzt die Geschichte der Schule erfahren in Chr. v. Rommels Geschichte von Hessen Bd. VI, S. 435 — 443.

[2]) Mss. Hass. 4. 103 p. 79: „Dies fundationis scolae aulicae, qui est primus Octobris, celebretur“ etc. Daß dieser Tag feierlich begangen wurde, sehen wir auch aus einem Gedichte in dem Liber selectorum carminum Goclenii p. 201.

[3]) S. Pauli Steinii Klag- und Trawrpredigt in dem Monumentum Sepulcrale Mauritii I, p. 63. Einen Brief aus dem Jahr 1603 (Mss. Hass. fol. 57 p. 151) unterzeichnet Moritz: anno scolae Mauritianae 8. Wenn in der am 17. Januar 1616 von Adam ab Hodiegova de laudibus scholarum gehaltenen Rede (Casellis ex officina Mauritiana, opera Wesselii) gesagt wird: octo et decem jam anni sunt, cum auspicatissima beneficentia fundamenta hujus scholae fundasti, so darf man dies nicht auf den Zeitpunkt der Gründung der Schule be-

die Mittheilungen über die Einrichtung und Geschichte der Schule bis zum Jahr 1599 sind sehr lückenhaft und dürftig.

Einen hervorragenden Antheil an der Gründung der Schule scheint der Edle Georg von Meisenbug [1]) gehabt zu haben. Nach Casparson [2]) gab er dem Landgrafen den Rath eine Ritterschule nach dem Muster des **collegii Navarrini** zu Paris und der zu **Soroe** in Dänemark zu errichten, ein Vorschlag, den der Landgraf „mit beiden Händen" acceptierte [3]). Ob aber Moritz schon bei der Gründung der Hofschule sich jene Ritterschulen als Muster wählte, vermögen wir nicht anzugeben. Ebensowenig können wir aus unseren Quellen ersehen, ob die Einrichtung der Tübinger Ritterakademie, der einzigen derartigen Anstalt, welche Deutschland damals aufzuweisen hatte, zum Vorbild genommen wurde [4]).

Die Achtung, welche Moritz seinem Rath Georg von Meisenbug zollte, spricht sich auch darin aus, daß er ihn zu einem der ersten wenn nicht dem ersten Vorsteher der Hofschule erhob [5]). Leider aber ward dieser Mann, der unter seinen Standesgenossen wegen seiner vielseitigen Bildung eine hervorragende Stellung einnahm [6]) und von dem Landgrafen zu den verschiedensten Geschäften verwandt wurde, schon in der Blüthe seiner Jahre

---

ziehen, sondern es kann nur auf die 1598 erfolgte Erweiterung der Anstalt gehen.

[1]) S. v. Rommel a. a. O. V, S. 418 und VI, S. 461.

[2]) Programm von 1783, S. 17 f. Von den Handschriften, auf welche sich Casparson beruft, ist mir nur eine (Mss. Hass. fol. 103, p. 14) zu Gesicht gekommen.

[3]) „Dieser Vorschlag wurde ambabus manibns acceptirt". (Mss. Hass. a. a. O.)

[4]) Ruhkopf sagt in der Geschichte des Schul- und Erziehungswesens, Th. 1 S. 391, daß die Tübinger Anstalt der Casseler zum Muster gedient habe.

[5]) v. Rommel VI. S. 438.

[6]) In Goclenii lib. sel. carm. 115 wird er speculum verae nobilitatis genannt.

der Schule entrissen [1]). Nach ihm scheint Johann von Bodenhausen das Vorsteheramt erhalten zu haben [2]). Außerdem wird noch Hermann von Rhen als Hofmeister der Schule bezeichnet [3]).

Die Schule trug in dieser Periode noch keinen öffentlichen Charakter und war nur zur Bildung der fürstlichen Pagen, der Söhne des Hofadels und der Kapellknaben (**Symphoniaci**) bestimmt. Der hohe Genuß nämlich, welchen dem Landgrafen die Musik gewährte [4]), veranlaßte ihn für die Herrichtung einer Hofkapelle Sorge zu tragen, welche zu den ausgezeichnetsten der damaligen Zeit gehörte. Der Sängerchor wurde zum großen Theil aus Knaben gebildet, welche schon in früher Jugend [5]) an den Hof kamen und eine sorgfältige musikalische Bildung erhielten. Damit sie sich aber auch anderweitig ausbildeten, mußten sie an dem Unterricht in der Hofschule Theil nehmen. Ob sie aber schon in den ersten Jahren wie später mit den Edelknaben den Unterricht gemeinschaftlich genossen, läßt sich nicht bestimmen. Nach einem Examenbericht aus dem Jahr 1597 (**Mss. Hass. fol. 57 p. 138** f.), in welchem nur von den **nobiles** die Rede ist, zu schließen scheint dies indes damals noch nicht der Fall gewesen zu sein.

In dem angezogenen Berichte werden nur sechs adelige Schüler genannt. Diese waren unter einem Lehrer zu einer Classe vereinigt, welche in zwei Abtheilungen (**majores** und **minores**) zerfiel.

---

[1]) Moritz ehrte sein Andenken durch ein Epitaphium in lateinischen Versen, welches sich in der Kirche zu Lichtenau vorfindet. Es ist abgedruckt Mon. Sepulcr. I S. 14 f.

[2]) Mss. Hass. fol 103 p. 14; Strieder, Hessische Gelehrtengeschichte, Bd. XVI. S. 535.

[3]) v. Rommel, VI. S. 463. Im Jahre 1597 erscheint er neben Gr. Schönfeld als Examinator der Hofschüler. (Mss Hass. fol. 57. p. 139.)

[4]) Moritz erreichte selbst nicht nur im Spielen der Instrumente, sondern auch im Componieren große Fertigkeit. S. J. Combach oratio de exitu Mauritii in Mon. Sep. II, 74; v. Rommel VI, 403 ff.

[5]) Der Leibarzt des Landgrafen, Dr. Mosanus, schreibt 1611, daß einige der Kapellknaben so klein seien, daß sie sich kaum ankleiden könnten. S. v. Rommel VI, 322.

Eine bedeutende Erweiterung erfuhr die Schule in dem Jahre 1598. Wir erfahren dies aus einem eigenhändigen Schreiben [1]) des Landgrafen an den Lehrer der Hofschule M. Lagonychus, das in das Frühjahr 1598 gesetzt werden muß [2]). Die Zahl der Schüler (Edel- und Kapellknaben) betrug neunzehn. Moritz verfügt, das sie in drei Klassen vertheilt werden sollen, so daß fünf die erste, zwölf die zweite, zwei die dritte Classe [3]) bilden. Die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände bestimmt er durch folgenden Schulplan, den einzigen, welcher aus der ersten Periode der Schule erhalten ist.

II.

	Die Lun.	*Die Mart.*	*Die Merc.*	*Die Jov.*	*D. Ven.*	*D. Sabb.*
6	*Analysis et Genes. Logic.*	*idem*	*Rhetorica*	*Anal. et Gen. Log.*	*Rhet.*	
7	*Conceptio styli*	*id.*	*Cathech.*	*Conc. styli*	*Cat.*	*Disput.*
12	*Arith.*	*id.*	*Ovid*	*Arith.*	*Ovid*	*Certent exercitio et versibus.*
1	*Florus*	*id.*	*Graeca Gramm.*	*Florus*	*Graec. Gramm.*	

1) Mss. Hass. fol. 57 p. 74.

2) Der Brief trägt kein Datum, allein es wird darin die Aufführung eines Schauspiels, Opfer des Isaak (Isaacus immolandus), welche im Frühjahr 1598 vor Beginn der Lektionen statt fand, (vergl. Mss. Hass. 4, 103 p. 14) erwähnt. Aus einem Schreiben des Lagonychus an den Landgrafen (Mss. H. in 4. 103 p. 63 f.) ersehen wir, daß im Frühjahr 1598 Zimmer zur Aufnahme von Hofschülern neu hergerichtet wurden.

3) Die Schüler der dritten Classe nennt der Landgraf „sagittarii“.

III.

	Die Lun.	*Die Mart.*	*Die Merc.*	*Die Jov.*	*Die Ven.*	*Die Sabb.*
6	*Stylus.*	*Stylus.*	*Syntax*	*Stylus*	*Syntax*	*Repetitio integri Loci logici*
7	*Dialectica*	*Dial.*	*Cathech.*	*Dial.*	*Cath.*	
12	*Arith.*	*Arith.*	*Ovid*	*Arith.*	*Ovid*	*Certent stylo et communicatione*
1	*Florus*	*Florus*	*Elegantiae et versus*	*Florus*	*Elegant. et versus*	

IIII.

	Die Lun.	*Die Mart.*	*Die Merc.*	*Die Jov.*	*Die Ven*	*Die Sabb.*
6	*Rudimenta*	*Rudimenta*	*Vocab.*	*Rudim.*	*Vocab.*	*Discant psalmos*
7	*Stylus*	*Stylus*	*Catech.*	*Stylus*	*Catech.*	
12	*Arith.*	*Arithm.*	*Fabulae*	*Arith.*	*Fabulae*	*Certent vocabulis stylo et respon- sionibus.*
1	*Vocab.*	*Vocab.*	*Epistola Cic.*	*Vocab.*	*Epist. Cicer.*	

Alle drei Classen hatten gemeinschaftlich den Unterricht in der Arithmetik und dem Catechismus; die beiden ersten lasen im Verein den Ovid.

Um einen Einblick in die Fortschritte der Schüler zu gewinnen, ließ der Landgraf öfters durch eigens dazu ernannte Examinatoren Prüfungen halten. Wenn er diesen nicht selbst beiwohnen konnte, so mußte ihm genauer Bericht abgestattet werden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung wurden dann Belohnungen vertheilt oder Strafen verhängt [1]).

Als Lehrer wirkte nach Strieder in den ersten Jahren an der Hofschule Jodocus Jungmann [2]). Derselbe starb jedoch schon in dem Jahre 1597 [3]). Seit dem Jahre 1598 waren zwei Lehrer an der Schule thätig, von welchen der eine der **praeceptor primarius**, der schon genannte **M.** Johann Lagonychus [4]) (Hasenklau) war. Der andere wird von dem Landgrafen schlechthin Philippus genannt [5]).

---

[1]) In dem schon angeführten Examenberichte (Mss. H. fol. 57 p. 138 f.) sprechen die Examinatoren die Ansicht aus, daß man in der Leitung einer Schule ganz ähnlich verfahren müsse wie in der Regierung eines Staates, dessen Wohl, wie Democrit annehme, vorzugsweise auf den beiden Gewalten der Strafe und des Lohnes beruhe.

[2]) S. Hess. G. Gesch. VI, 422. Wenn es hier heißt, Jungmann sei von dem Landgrafen zum Professor an dem collegium Mauritianum ernannt worden, so beruht diese Angabe auf einer Verwechselung des collegii mit der Hofschule, da vor dem Jahr 1599 von jenem sich keine Spur findet. Auch werden die Lehrer an der Hofschule damals nicht professores, sondern praeceptores, praelectores oder paedagogi genannt.

[3]) S. Weber, Geschichte der G. Sch. zu Cassel S. 88.

[4]) S. v. Rommel VI, 490 f.

[5]) Vielleicht Philipp Rhodingus, welcher, wie man aus dem Fragment eines von Moritz 1601 geschriebenen Briefes (Mss. H. 4. 103 p. 87 f.) ersieht, in diesem Jahre eine Anzahl Kammerjunker auf einer Reise nach Leiden begleitete. Früher war derselbe Vicepräsident eines unter der Leitung des Landgrafen stehenden und aus den Kammerjunkern (cubicularii) gebildeten Collegs, welches in dem fürstlichen Gemach auch von dem Landgrafen selbst Unterricht erhielt. Genaueres über dieses Institut kann ich nicht angeben. Eine Instruktion für den Erzieher der Kammerjunker von dem Landgrafen im Jahre 1601 verfaßt findet

Mit dem ersteren unterhielt Moritz einen regen brieflichen Verkehr. In einem Schreiben aus dem Jahre 1599 (**Mss. Hass. fol. 57 p. 80**) macht er ihn darauf aufmerksam, daß er bei der Repetition die Schüler sich gegenseitig abfragen lassen möge, und daß er die Knaben daran gewöhnen solle, ihn, den Landgrafen, offen und frei anzureden [1]). In einem andern Schreiben [2]) aus demselben Jahr ermahnt er ihn in freundlichem Tone [3]), sein mürrisches Wesen abzulegen und weniger dem Bacchus zu huldigen; denn durch sein mürrisches, oft heftiges und ausfahrendes Wesen habe er schon viele Schüler verscheucht; seine Trunksucht (**vinositas**) aber halte Eltern und Verwandte braver Jünglinge ab dieselben in die Hof-

---

sich Mss. H. fol. 57 p. 46a. Ein Philipp Rhodingus war Rentmeister zu Wetter und starb 1611 in Cassel. Strieder XI, 328.

1) Am Schlusse des Schreibens steht ein Epigramm des Landgrafen, in welchem er auf die vielseitigen Kenntnisse des Lagonychus anspielt:

Praeloqueris pueris, rationis disseris usum — Gram. Dial.
Dicis et ornate connumerasque bene, — Rhet. Arithm.
Aspergis pietatis opus, bona carmina scribis — Catech. Poës.
Heroum monstras ordine gesta suo — Hist.
Graeca doces morumque simul praecepta colenda — Graeca
Hinc tibi Plutarchus; Tullius inde sonat; — Plut. Offic. Cic.
Perge tuas plantas coepta virtute rigare; — Epiphonema.
Crescentes virtus proteget alma Dei.

2) **Mss. H. fol. 57 p. 82.**

3) „Caeterum nos jam fidelis et amici monitoris potius, quam crudelis et acerbi animadversoris officio functuri, te clementer rogamus“ etc. Ein anderes Schreiben des Landgrafen an Lagonychus, das schon bei Rommel a. a. O. zu lesen ist, (Mss. H. in 4, 193 p. 17) mag hier noch als Muster lakonischer Schreibart in seinem vollen Umfang eine Stelle finden. **Celerrimis literis ad te propero, ne ingenii tui celeritati tardiores minus correspondeant: igitur rotunditas tui judicii rotundum mearum literarum argumentum percipiat:** *Docens artes et artium Lumina doceto; pruelegens cum suavitate et perspicuitate praelegito; repetens non verba, sed res lectionis repetito;* **Habes tu quidem nostrarum: sed quare ego haec? cur ista ad te? Nonne? aut? Attamen, Igitur tu ad nostras tuas. Vale.**

schule zu senden. Er möge lieber die Zeit, welche er mit Trinkgelagen und Unlerschweifen in der Stadt zubringe, auf Privatstudien und den Verkehr mit Collegen und Schülern verwenden. Im Strafen solle er mit mehr Consequenz verfahren und nicht das eine Mal die Schuldigen ungestraft entkommen lassen, während er ein anderes Mal mit maßloser Härte auftrete; denn hierdurch werde er nur seine Autorität bei den Schülern untergraben. Die **comites** müsse er, wie es schon ihr Name erfordere, **comiter** behandeln. Endlich ermahnt ihn der Landgraf mit dem Vorsteher und den Collegen sich in ein besseres Einvernehmen zu setzen, wenn er seine Liebe und die Achtung des Hofes und der Schule wieder gewinnen wolle.

II. Periode der Hofschule (Collegium Mauritianum) 1599 — 1618.

In Briefen des Landgrafen an M. Lagonychus vom 6. und 26. August 1599 [1]) finden wir bereits Andeutungen über die Reformpläne, mit welchen sich der erstgenannte in Betreff seiner Hofschule trug. Seine Absicht gieng, wie man auch aus der neuen Einrichtung der Anstalt schließen darf, darauf hinaus, die Schule von der Vorstufe, welche sie bis dahin als Bildungsanstalt speciell des Hofadels eingenommen hatte, emporzuheben und ihr dadurch, daß sie zu einem Erziehungsinstitut nicht nur für die Kapellknaben und die Söhne des hessischen Adels und verdienter Staatsdiener, sondern auch für Ausländer umgeformt wurde, einen höhern Aufschwung zu geben. Um die Anstalt aber noch auf eine höhere Stufe zu erheben, faßte er den Plan mit der Hofschule eine Akademie zu verbinden, in welcher nicht allein die Schüler der Hofschule nach Beendigung ihrer Vorstudien, sondern auch die Hofleute ihre Bildung zu erweitern und zu vertiefen im Stande wären [2]). Ob dieser Plan erst damals in der Seele des Landgrafen auftauchte, oder bereits, vielleicht durch den Rath Georgs von Meisenbug an-

---

[1]) Mss. H. fol. 57 p. 80 und 84.

[2]) In dem „leges publici auditorii“ (Mss. H. fol. 57 p. 37) heißt es im Eingang: Ad magis magisque promovenda studia eorum, qui in illustri scola instituuntur, in gratiam eorum, qui jam optimo jure a classibus liberari poterunt, et ad excitandos alios viros nobiles et praeclaros, qui in aula nostra degunt, quatuor publicas lectiones ordinamus cuique suum praelectorem ordinantes.

geregt, schon bei der Gründung der Hofschule im Jahr 1595 zu Grunde lag, läßt sich nicht ermitteln und hat auch für die Sache selbst keine wesentliche Bedeutung. Daß eine für die Hofschule so wichtige neue Organisation mit der entsprechenden Feierlichkeit in's Werk gesetzt wurde, bedarf wohl kaum der Bemerkung. Genauere Nachrichten fehlen leider auch über diesen Akt. An dem vierten Jahrestag der Gründung der Hofschule, dem 1. Oktober 1599, sollten nach der Bestimmung des Landgrafen die neuen Einrichtungen in Kraft treten [1]). Mannigfache Vorbereitungen und Berathungen giengen voraus. An Lagonychus schreibt Moritz den 26. August 1599 [2]), da die Zeit herannahe, in welcher die Professoren (**publici**) ernannt und der neue Vorsteher Pflugius feierlich in sein Amt eingeführt werden solle, so wünsche er sich vorher noch mit ihm über mehrere Punkte zu besprechen, er möge daher zu ihm nach Rotenburg eilen. Damit man aber besser zum Ziel kommen könne, möge er seine eigene Instruction, die Statuten der Schule und die gelegentlichen Erlasse des Landgrafen mitbringen; auch solle er, fügt Moritz hinzu, die von ihm, dem Landgrafen, verfaßte Tragödie „Holofernes" [3]) nicht mitzubringen vergessen, damit dieselbe allenfalls zur Aufführung gebracht werden könne.

Am 3. Oktober wurde dann das „**collegium illustre** durch eine herrliche und gelehrte **Oration**" von Nikolaus Krug, dem Rektor der Stadtschule zu Cassel, eingeweiht [4]). Auch Moritz hielt an diesem Tage in sehr elegantem Latein eine Eröffnungsrede [5]).

---

[1]) Mss. H. fol. 57 p. 80. Calendis octobris, Deo annuente, dies et publicis et privatis studiis ordinandis de novo dictus esto.

[2]) A. a. O.

[3]) Von dem Stück ist gleich wie von den übrigen, welche der Landgraf verfaßte, Nichts als der Titel erhalten. Vergl. Combach, Oratio in Mon. Sep. II, p. 66.

[4]) Historie der Gel. d. Hess. I, S. 428.

[5]) Diese Nachricht habe ich nur in den nicht immer kritisch zusammengestellten Notizen Mss. H. fol. 103 S. 8 gefunden.

Am 6. Oktober disputierte er mit den vier neu ernannten Professoren über Thesen, welche er aus den Gebieten der Theologie, der Jurisprudenz, der Physik und der Mathematik entlehnt hatte [1]).

I. Schulverfassung [2]).

Die ganze Anstalt, welche von jetzt an den Namen **collegium Mauritianum** [3]) führte, zerfiel in zwei Abtheilungen, die Academie, wenn man so das **collegium publicum** bezeichnen darf, und die Hofschule (**schola aulica**) im engeren Sinne. Die Schüler der letzteren hatten den Namen **classici** (Classenschüler), während die des Collegiums **publici** (exemti) genannt wurden.

[1]) Die Thesen erschienen in Druck bei W. Wessel, Cassel 1599. Der Titel lautet: Theses seu Progymnasmata, pro inauguratione lectionum ordinatarum felici, conscripta in utilitatem studiosae juventutis, examinanda vero quatuor augusti auditorii praelectoribus praestantissimis tradita. Quae, Deo dante, ad 6. Octob. hora et loco consuetis defendere conabitur M. H. L.

[2]) Die Quelle für die folgende Darstellung bildet hauptsächlich der Entwurf der constitutiones Mauritianae, welcher, wenn auch nicht in allen doch in den meisten Punkten zur Durchführung gelangte. Die Frage nach dem Verfasser desselben muß ich wegen mangelnder Anhaltspunkte auf sich beruhen lassen. Jedenfalls ist der Entwurf nach den Intentionen des Landgrafen abgefaßt. Seinem ganzen Charakter nach gehört er in diese Zeit. Wenn er nicht aus dem Jahre 1599 herrührt, so gehört er in eins der nächst vorhergehenden Jahre. Es finden sich nämlich einige Ausdrücke darin wie capellani für symphoniaci, exemti — d. h. die von dem Classenunterricht eximierten Schüler — für publici, welche in den Schriftstücken der folgenden Jahre nicht mehr vorkommen. Er steht Mss. H. fol. 57, p. 1 — 13.

[3]) Daneben ist auch noch die Bezeichnung schola aulica in Gebrauch. Speciell wird zuweilen der Name collegium Mauritianum von dem collegium publicum angewandt.

Als Bedingung für die Aufnahme aller Schüler galt, daß sie aus rechtmäßiger Ehe entsprossen seien und von ehrbaren Eltern (**honestis parentibus**) abstammten [1]).

Um einen festen Kern für das ganze Institut zu schaffen, hatte der Landgraf sechzehn Freistellen gegründet und diese zur Hälfte für Söhne des hessischen Adels, zur anderen Hälfte für seine Kapellknaben bestimmt. Diese Alumnen wurden nicht nur frei verköstigt, sondern auch frei gekleidet. Im Jahre 1601 fügte Moritz zu diesen noch acht weitere Freistellen hinzu, von welchen die Hälfte Sängerknaben, die zu den öffentlichen Vorlesungen zugelassen werden sollten, eingeräumt wurde, dagegen die andern vier Schülern aus der Zahl der „**studiosi publici**“ (**nobiles**) zu Gute kamen [2]). Diese Zahl der Freistellen (24) scheint auch für die spätere Zeit festgehalten zu sein [3]).

Neben diesen Alumnen konnten noch auf eigne Kosten die Söhne von Fürsten, Grafen, Adeligen und anderen vornehmen Leuten Aufnahme finden [4]). Alle ohne Unterschied sollen aber bei ihrer Aufnahme sich durch Handschlag dem Vorsteher und den Lehrern gegen-

---

[1]) Diese etwas exclusiv klingende Bestimmung erklärt sich zunächst schon aus dem ganzen Plan der Anstalt. Ferner darf man aber auch die Schwierigkeiten nicht außer Acht lassen, welche den Schülern durch ihr Leben am Hofe bereitet wurden. Im Jahre 1601 mußte ein Sängerknabe Waßmuth, der Sohn eines Schweineschneiders von der Schule entfernt werden, weil die Küchenjungen des Hofes durch fortwährendes Schimpfen und höhnisches Anspielen auf seine Herkunft seine Stellung unhaltbar gemacht hatten. Mss. H. fol. 57, p. 144.

[2]) Vergl. den Erlaß des Landgrafen gedruckt bei Casparson, Programm von 1783, S. 22 f.

[3]) Im Jahr 1609 beantragen die Professoren der Hofschule, die Gebrüder von Harthausen nicht aufzunehmen zum Theil, quia duodenarius numerus (nobilium) sit completus. Mss. H. fol. 57, p. 168.

[4]) Obwohl diese Bestimmung bereits in den const. Maur. sich findet, so scheint sie doch nicht von Anfang in Kraft getreten zu sein; denn erst um das Jahr 1602 erklärte sich Moritz bereit unter gewissen Bedingungen die Hofschule auch Ausländern zu öffnen. Mss. Hass. fol. 57, p. 30.

über verpflichten, daß sie die Gesetze der Schule treu beobachten wollen. Nur den Prinzen war es gestattet, sich einen besonderen Hofmeister und Lehrer, sowie zur Bedienung einen Kammerdiener und zwei Knaben zu halten. Die Grafen und Barone durften außer einem Kammerdiener nur einen Knaben mitbringen [1]).

Hinsichtlich der Verköstigung und der Kleidung waren ganz genaue Bestimmungen getroffen. Die Kleidung bestand für die adeligen Schüler innerhalb des Collegiums in einem violetten Gewand (toga). In der Kirche trugen sie Oberkleider (pallia), und wenn sie zu Dienstleistungen für den Hof verwandt wurden, Ueberziehmäntel (saga). Die Tracht der Kapellknaben in dem Collegium sowohl als auch in der Kirche war ein schwarzes Gewand, und nur wenn sie in die Stadt gesandt wurden, erschienen sie in einem Oberkleid [2]).

Für die Mahlzeiten war eine dreifache Tischordnung festgesetzt [3]). Zu jedem Tisch gehörten zehn Personen, den ersten allein ausgenommen, an welchem außer dem Vorsteher und den Lehrern die fürstlichen und gräflichen Personen speisten. Dieser wurde mit zwölf warmen Schüsseln, Dessert, Bier und Wein nach Bedürfnis besetzt. Diejenigen, welche nicht zu den fürstlichen Alumnen und Dienern gehörten, hatten für diese Kost wöchentlich zwei Thaler zu bezahlen. Auf den Tischen, welche zur zweiten Ordnung gehörten, gab es sechs warme Schüsseln und anstatt des Desserts Butter und Käse. Für jeden Tisch dieser und der folgenden Ordnung waren fünf Maß Bier verwilligt. An den Tischen zweiten Ranges aßen die Alumnen der Schule [4]). Die übrigen Tischgenossen mußten

---

[1]) Constitutiones Mauritianae, Cap. I De discipulorum adoptione.

[2]) Leges de mundo corporis scholae aulicae praescriptae (1609). Mss. Hss. fol. 57, p. 48.

[3]) Constitutiones Mauritianae, Cap. XIII. De sumptibus et reditibus scholae.

[4]) Mss. Hss. fol. 57, p. 42 wird die Zahl der Tische für die Alumnen auf drei angegeben.

wöchentlich für diese Kost einen Reichsgulden [1]) bezahlen. Die Tische der dritten Ordnung endlich wurden mit vier warmen Schüsseln außer Butter und Käse bedacht. Der Betrag hierfür belief sich wöchentlich auf zwanzig Albus.

Allen Schülern ward übrigens sowohl bei Tisch als auch auf ihren Zimmern die größte Mäßigkeit zur Pflicht gemacht [2]).

Auch für die übrigen Bedürfnisse der Alumnen wurde unentgeldlich Sorge getragen. Die andern Schüler mußten für den Reitunterricht monatlich zwei hessische Gulden, für Tanzen einen halben Gulden und für die Uebungen in der Palästra den gleichen Betrag entrichten. Des Schulgeldes im engeren Sinne wird dagegen in den vorliegenden Urkunden nirgends gedacht. Für die Klafter Holz hatten die Nichtalumnen einen hessischen Gulden, für das Pfund Lichter drei Albus zu bezahlen. Wohnung und Bett sollte ihnen monatlich mit zwei Gulden berechnet werden. Je zwei Schüler hatten eine Stube gemeinsam.

Ueber das Lokal der Anstalt in dieser Zeit fehlen in den handschriftlichen Quellen alle direkten Angaben. In der Historie der Gelehrtheit der Hessen [3]) wird berichtet, daß der Landgraf 1599 seine Hofschule in die Canzlei, welche an das fürstliche Schloß stieß [4]), verlegt habe. Allein diese Angabe erweist sich nur zum

---

[1]) Ueber den damals in Hessen geltenden Münzfuß vergl. v. Rommel, V, S. 292 ff.

[2]) Discipuli sobrietati tam in mensa quam conclavibus studento, neque cuiquam plus vini aut cerevisiae nec pro stato pretio, quam naturae paucis contentae sufficit, conceditor. An einer anderen Stelle (Mss. Hss. fol. 57, p. 20) heißt es dagegen von der Verköstigung der Schüler: Gut wohlschmäckendt bier, das sonderlich zu underhaltung der stim dienlich ist, soll Ihnen, so viel vonnöthen, gefolgert werdenn.

[3]) I, S. 427.

[4]) Vergl. Schminke, Beschreibung der Stadt Cassel S. 217. Schminke ist übrigens auch in der Bestimmung des Lokals der in der Geschichte

Theil als begründet. Es befanden sich nämlich allerdings in dem Jahre 1602 wenigstens die beiden Auditorien des Collegiums in dem Canzleigebäude. Dies erhellt aus einer Ankündigung von Vorlesungen über französische und italienische Sprache, welche im genannten Jahre veröffentlicht wurde [1]). In derselben werden die Zuhörer aufgefordert sich in dem kleinern Hörsaal, welcher sich in der Canzlei neben dem größern befinde, einzustellen. Man wird es daher im höchsten Grade wahrscheinlich finden, daß diese Einrichtung bereits 1599, als die Räumlichkeiten für die öffentlichen Vorlesungen beschafft werden mußten, getroffen wurde. Außerdem hatten auch seit 1601, wie wir aus der von dem Landgrafen in diesem Jahre erlassenen Verordnung ersehen [2]), acht Publici ihre Wohnung in den Zimmern über der Canzleistube; und es ist möglich, daß auch noch andern Zöglingen ihre Wohnung ebendaselbst eingeräumt wurde. Allein die ganze Schule war sicher nicht in demselben Gebäude untergebracht. Dies ergiebt sich aus Folgendem.

In einem Schriftstück, welches in die Zeit vom Ende des Jahres 1601 bis zum Anfang des Jahres 1603 zu setzen ist [3]), wird, nachdem Vorschläge zur Reform der Schule vorausgeschickt sind, schließlich bemerkt, daß dem Interesse der Anstalt dadurch am besten gedient werden könne, daß man die beiden Theile derselben, die **schola classica** und **publica**, zu einem Ganzen vereinigte, so daß alle in einem Schulgebäude lebten [4]).

---

der Gelehrtheit der Hessen enthaltenen Annahme gefolgt. Vergl. S. 393 a. a. O.

[1]) Mss. Hss. 4. 103 p. 22.

[2]) Das Original finden wir Mss. Hss. fol. 57 p. 46 f., abgedruckt bei Casparson a. a. O.

[3]) Mss. H fol. 57 p. 28–31. Ueber die Zeitbestimmung später.

[4]) Utilitati rei scholasticae et honori optime consuleretur, si haec classica et publica Mauritiana schola in unum corpus coalesceret, ita ut in uno quidem scholasterio seu collegio sub uno inspectore viverent omnes.

Wir sehen aus diesen Worten klar, daß bis zur Abfassungszeit des Schreibens diese Vereinigung noch nicht eingetreten war, und es liegt die Vermuthung nahe, daß damals noch die Classenzimmer sowie die Wohnungen der Classenschüler in dem Schloß lagen. Ihre Bestätigung findet diese Vermuthung noch durch den Inhalt einer anderen Schrift [1]), welche ebenfalls Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Einrichtung des Collegiums enthält. Dieselbe gehört in das Jahr 1600 oder in den Anfang des nächstfolgenden Jahres [2]). Unter anderem ist darin auch von der Herstellung eines Schulgebäudes die Rede. Ein Theil von den Zimmern desselben soll, wird vorgeschlagen, als Classenzimmer verwandt werden; diese sollen jedoch nicht nur als Unterrichtslokale dienen, sondern auch zum Aufenthalt für Lehrer und Schüler bestimmt sein, so daß namentlich im Winter zur Ersparung von Holz die Schüler unter der Aufsicht der Lehrer daselbst ihren Studien obliegen, wie dies bisher auch im Schlosse gehalten worden ist [3]).

Die Vorschläge ein besonderes Schulgebäude aufzuführen wurden allem Anschein nach in dieser Periode nicht genehmigt. Wenigstens findet sich in den Handschriften nirgends eine Nachricht hierüber. Auch war die Frequenz der Schule nicht so bedeutend, daß dies nothwendig geworden wäre. Der Landgraf mochte wohl auch die Kosten eines derartigen Baues

---

[1]) Mss. H. fol. 57 p. 14—16.

[2]) Es wird darin vorgeschlagen, daß neben den vier bisherigen Vorlesungen noch vier andere gehalten werden sollen. Außerdem wird auch beantragt, neben den sechzehn Freistellen für Classenschüler noch acht für publici zu gründen. Dies geschah aber schon durch die öfters erwähnte Verordnung vom 3. Juli 1601.

[3]) Communia (classicis) auditoria duo, in quibus non tantum lectiones habeantur, sed et ipsi praeceptores sua habeant musaea, ut in eorum praesentia alumni cujusque classis hyberno praesertim tempore studeant, id quod ad comparcendos lignorum sumptus facit et *hactenus in arce quoque observatum fuit.*

scheuen. Beliefen sich doch ohnehin schon die durch die Anstalt verursachten Unkosten bis zum Jahre 1605 auf 300,000 Gulden [1]).

Bis zum Jahre 1603 verblieb die Schule beständig in Cassel. Damals entschloß sich jedoch Moritz, dieselbe, um sie unter seinen Augen zu haben, in dem nächsten Winter seinem Hofe — wohin, ist nicht angegeben — folgen zu lassen [2]). In den späteren Jahren befand sich jedoch, wie wir aus den Unterschriften der Examenberichte erkennen, die Anstalt wieder meist in Cassel [3]).

II. Behörden der Schule.

Dem Namen nach hatte die oberste Leitung und Inspection der Schule der Vorsteher (**praefectus**). In Wirklichkeit aber wurde die Anstalt meist durch den Landgrafen selbst geleitet. Dies gilt vornehmlich von jenen Jahren, in welchen nach dem Abgang Christoph Pflugs die Stelle eines Aufsehers erledigt blieb und nur von andern auftragsweise versehen wurde. Mit gleicher Sorgfalt umfaßte Moritz alle Angelegenheiten der Schule. Die Berufung der Lehrer und ihre Entlassung, ihr Unterricht und ihr moralisches Verhalten waren Gegenstände seiner Sorge. Die Lehrmethode bestimmte er durch specielle Vorschriften. Stellten sich in derselben

---

[1]) Mon. Sep. II, 21.

[2]) Diesen Entschluß spricht der Landgraf in einem Schreiben an den M. Cruciger vom 30. Oktober 1603 aus (Mss. H. fol. 57 p. 151). Es läßt sich freilich nicht bestimmen, ob der Plan auch zur Ausführung gekommen ist, da aus den beiden nächstfolgenden Jahren handschriftliche Nachrichten fehlen.

[3]) Ein Examenbericht aus dem Jahr 1610 (Mss. H. fol. 57 p. 169–171) ist von Spangenberg aus datiert.

durch die Praxis Mängel heraus, so traf er nach Befragung der Lehrer oder Räthe selbst Abänderungen. War er zu einer Reise genöthigt, so hinterließ er Instructionen, durch welche für die Zeit seiner Abwesenheit alle Verhältnisse bis in das Einzelne geregelt wurden. Ueber alle Vorgänge verlangte er genaue Auskunft und machte es den Behörden zur Pflicht keine Entscheidung von einigem Belang ohne seine Genehmigung zu treffen. In seinen Urtheilen ließ er sich meist von einem gesunden pädagogischen Takte leiten. Für harte Vergehen will er harte Strafen. Alle Palliativmittel sind ihm dann zuwider. Auch körperliche Züchtigung findet er angemessen. Im Jahre 1612 berichten die Examinatoren (**Mss. H. fol. 57, p. 187**) über einen Hofschüler Namens von Haxthausen, welcher das Latein nicht lernen wolle. Moritz bemerkt an den Rand: **virgae assuescant.** Ein anderer Schüler, Draubel, ist nicht zum Examen erschienen, weil, wie er frivoler Weise erklärt habe, er in dem Semester nichts gelernt habe. Die Antwort des Landgrafen lautet: **Fustibus caedatur.** Seinem Grundsatze, daß eine Schule besser **desolata** als **dissoluta** sei, getreu, verfügt er, wo es ihm nothwendig dünkt, kurzerhand die Ausweisung der Schuldigen [1]). Seine Ansicht pflegte er oft in lakonischen Bemerkungen, welche meist den Nagel auf den Kopf trafen, auf den Rand der Berichte zu schreiben. Schien ihm aber tieferes Eingehen geboten, so scheute er auch dieses nicht und ließ es dann weder an pädagogischen noch an didaktischen Gründen fehlen. So viel als möglich suchte er sich durch eigene Anschauung über den Stand der Dinge zu unterrichten, und dies war für ihn jedenfalls auch ein Hauptmotiv, welches ihn veranlaßte die Schule mit seinem Hofe,

---

[1]) Im Jahr 1613 bedanken sich drei ausgewiesene adelige Hofschüler von Lichtenau aus „zum underthenigsten der gnedigen dimission“ und bitten den Landgrafen den gegen sie „gefasten Zorn und Unwillen gnedig sincken zu lassen.“ **Mss. H. fol. 57 p. 198.**

welcher doch der Natur der Sache nach auf das Gedeihen der Anstalt unmöglich vortheilhaft einwirken konnte, zu verbinden. Wenn er den Prüfungen der Schüler nicht hatte beiwohnen können, so sandten ihm die von ihm bestellten Examinatoren sorgfältig ausgearbeitete Berichte über die Leistungen der Schüler in den verschiedenen Gegenständen und ihre schriftlichen Arbeiten zu. Wenn es ihm seine sonstigen Geschäfte nur einigermaßen erlaubten, so suchte er selbst zur Zeit des Examens in Cassel zu sein. Auch über die Aufnahmeprüfungen wurde ihm genauer Bericht erstattet, und er entschied dann, indem er sich dabei nicht selten von Rücksichten auf die Eltern leiten ließ.

Um die außerordentliche Thätigkeit des Landgrafen im Interesse der Schule recht zu würdigen, müssen wir bedenken, daß dieselbe in die von kirchlichen und politischen Wirren der verschiedensten Art so erregte Zeit vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges fällt, und daß ihm in diesen Händeln durch seinen Geist und Charakter sowie durch seine engen Beziehungen zu dem englischen und französischen Hofe und den mächtigsten deutschen protestantischen Fürsten eine hervorragende Rolle zugewiesen war, welche ihm neben seinen eigentlichen Regierungsgeschäften nur wenig Zeit für andere Dinge übrig ließ. Auch klagt er in Briefen öfters, daß es ihm seine Zeit nicht gestatte, sich in dem Maße um die Schulangelegenheiten zu kümmern, in welchem er wünschte. Zum Beweis, wie sehr in jener Zeit politische Sorgen seine Seele erfüllten, dient, daß er in Briefen mitten unter Erörterung von Schulangelegenheiten ihnen Ausdruck gab. So schreibt er im März des Jahres 1610 [1]) an den Vorsteher, die Examinatoren und Professoren, daß er zu seinem größten Leidwesen erfahren habe, wie viel die Schule von ihrem früheren Glanze eingebüßt habe, allein bei der Lage, in welcher sich fast der ganze Erdkreis und insbesondere das unglückliche deutsche

---

[1]) Eine Abschrift dieses Briefes ist erhalten Mss. H. in 4, 103 S. 116 f.

Land befinde, welches, wie er ahne, bald eine Beute der Spanier und Türken werden müsse, sei es nicht zu verwundern, daß auch die Seinigen degenerierten. Dies schreibe er, fügt er am Schluß hinzu, mit um so traurigerm Herzen, weil er zur Stunde erfahren habe, daß der Kurfürst von Sachsen ganz und gar zu der kaiserlichen Partei übergegangen sei.

Für das rechte Verständnis des unter solchen Umständen so außergewöhnlichen Interesses, welches der Landgraf an Schulsachen nahm, darf man nun aber nicht unberücksichtigt lassen, daß die Lehrer der Hofschule auch die Lehrer der fürstlichen Kinder waren [1]), daß alle nach derselben Methode unterrichtet wurden, und daß daher auch dem Landgrafen die Sorge für eine tüchtige Erziehung der Hofschüler gleichbedeutend war mit der Sorge für die Bildung seiner eigenen Kinder.

Allein die häufigen Reisen des Landgrafen, welche ihn nicht selten längere Zeit von seinem Hofe entfernten, und seine Regierungsgeschäfte machten doch die Bestellung eines besonderen Vorgesetzten für die Schule nothwendig. Durch die Constitutionen [2]) der Schule war festgesetzt, daß der Inhaber des Vorsteheramtes ein Mann von adeliger Herkunft sei und in gereiftem Alter stehe. Auch mußte er sich zu „dem reinen Glauben“ bekennen und ein unbescholtenes Leben hinter sich haben. Seine Pflicht war es vor allem durch frommen Lebenswandel und durch sein Beispiel mehr als durch seine Worte die seiner Obhut Anvertrauten zu einer wahren

---

[1]) Wenn wiederholt, so auch von Rommel, VI S. 438, die fürstlichen Kinder als Zöglinge der Hof- und Ritterschule bezeichnet werden, so darf man, was die Hofschule anlangt, dies nicht so auffassen, als hätten die Kinder des Landgrafen mit dem Cötus der Hofschüler in Classen vereinigt gemeinschaftlichen Unterricht erhalten; denn hiervon findet sich in unseren Quellen wenigstens nirgends eine Spur; sondern die Prinzen erhielten aus der Zahl der Classenschüler jedesmal die tüchtigsten zu Commilitonen und wurden mit diesen von den Lehrern der Hofschule unterrichtet.

[2]) Const. Maur. Cp. VIII de praefecti officio.

Frömmigkeit heranzuziehen. Er hat aber auch dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler die Regeln des Anstands und einer feinen Sitte nicht außer Augen setzen. Namentlich soll er die zur Aufwartung bei Tisch bestimmten Edel- und Kapellknaben [1]) an feinen Anstand gewöhnen. Bei den gymnastischen Uebungen in dem Reithaus und der Palästra mußte er zugegen sein und darauf achten, daß die Schüler nicht von den Lehrern vernachlässigt wurden. Um sich eine Vorstellung von dem Treiben der Schüler außer der Schule zu bilden, wird ihm anbefohlen unverhofft die Knaben auf ihren Zimmern zu besuchen. Er soll darüber wachen, daß sie die Schulgesetze beobachten, und diese selbst, um sie in der Erinnerung frisch zu erhalten, bei Beginn eines jeden Semesters in Gegenwart aller vorlesen lassen. Die Zucht unter den Schülern soll er im Allgemeinen mehr durch eine humane Behandlung als durch eine entwürdigende Strenge aufrecht erhalten. Wenn aber eine schwere Züchtigung nothwendig erscheint, soll er auch diese eintreten lassen. Auch die Sorge für das leibliche Wohl der Jünglinge wird ihm zur Pflicht gemacht. Den Alumnen wird von ihm Tisch und Wohnung angewiesen. Er soll den Koch und die Diener anhalten, daß die Speisen gut bereitet und zur rechten Zeit aufgetragen werden. Sein Verhalten zu den Lehrern soll liebevoll sein und dem Umgang mit gebildeten Männern entsprechen. Wo er etwas an ihnen zu tadeln findet, hat er sie privatim, in freundschaftlicher Weise an ihre Pflicht zu erinnern. Indes ist es seine Schuldigkeit auf das sorgfältigste darüber zu wachen, daß die vorgeschriebene Unterrichtsmethode ganz genau von den Präceptoren eingehalten werde. Auch hat er darauf zu sehen, daß der Oekonom und die übrigen Diener der Anstalt ihre Pflicht thun, und dieselben bei ihrem Dienstantritt

---

[1]) Von den adeligen Alumnen hatten vier die Aufwartung am Tisch der Prinzen (heruli); von den Alumnen unter den Sängerschülern mußten vier den Gästen aufwarten. S. De moribus externis discipulorum (Mss. H. fol. 57 p. 42).

zu einer treuen Berufserfüllung zu verpflichten. Endlich wird ihm aufgetragen zu den gemeinsamen Mahlzeiten von Zeit zu Zeit gelehrte Gäste einladen zu lassen, deren Unterhaltung für die Schüler bildend sei, dagegen alle dem Musendienst und den liberalen Studien abgeneigte Personen fern zu halten.

Der Gehalt des Vorstehers bestand jährlich in 300 Silbergulden und in einem seidenen Kleide. Außerdem wurden ihm drei Pferde und die dazu gehörigen Diener unterhalten.

Der Erste, welcher in dieser Periode die Stelle eines Vorstehers oder Aufsehers bekleidete, war Christoph von Pflug [1]). Er blieb in dem Amt bis zum Jahr 1601. In dieser Zeit erhielt er Urlaub zu einer Reise, deren letztes Ziel Italien war [2]). Für die Zeit seiner Abwesenheit wurde der Hofmeister des Frauenzimmers (**praefectus gynaecei**), Bernhard von Hoevel [3]) (Hoefel) zum Stellvertreter ernannt [4]). Obschon der Landgraf die Bildung dieses Mannes schätzte, so konnte er sich doch mit seinem Charakter nicht befreunden [5]). Und als daher in den folgenden Jahren die Rückkehr Pflugs sich — aus mir unbekannten Gründen — immer mehr verzögerte, und doch anderseits die Verhältnisse der Schule die feste Besetzung der Stelle eines Vorstehers immer dringender

---

[1]) S. oben. Vergl. v. Rommel VI S. 462.

[2]) S. das Schreiben Pflugs aus Nürnberg bei Casparson.

[3]) v. Rommel VI S. 458.

[4]) v. Rommel a. a. O. giebt an, daß B. v. Hoevel seit 1602 Aufseher der Hofschule gewesen sei. Allein diese Angabe ist ungenau; denn einestheils war der „praefectus gynaecei“ (v. Hoevel) bereits 1601 mit der Versehung der Stelle beauftragt (S. Mss. H. fol. 57 p. 46), anderntheils wird er auch noch 1603 praefecti vicarius genannt (Mss. H. 4, 103 p. 97).

[5]) Moritz nennt ihn in einem Brief an M. Cruciger (M. H. 4, 103 p. 97) „virum eruditum, quod non diffiteor, at amarulentum simul et avarum neque ulla ratione nostra liberalitate tolerabilem.“ An einem andern Orte (Mss. H. fol. 57 p. 29 nennt er ihn nullo salario satiabundus.

erheischten [1]), konnte sich Moritz nicht entschließen, den Posten definitiv an Bernhard von Hoevel zu übertragen. In seiner Ungewißheit über die Rückkehr Pflugs und in der Verlegenheit um einen geeigneten Nachfolger für denselben beschloß er vielmehr im Herbst 1603 die Schule noch mehr als bisher unter seine eigene Aufsicht zu nehmen und sie seinem Hofe folgen zu lassen [2]). Ob die Stelle in den nächsten Jahren wieder besetzt wurde, läßt sich bei dem Mangel an handschriftlichen Nachrichten hierüber nicht angeben. In einem Schreiben aus dem Jahr 1607 [3]) wird wieder Bernhard von Hoevel als Vorsteher bezeichnet. Nach ihm erhielt Georg Schwertzel zu Willingshausen, welcher zugleich Hofmeister der Prinzen Otto und Moritz war, die Stelle [4]). Wie lange er dieselbe bekleidete, ist nicht genau anzugeben. Nach seinem Abgang trat wieder eine mindestens bis zum Jahr 1615 andauernde [5]) Vacanz ein, welche auf die Disciplin der Schüler ungünstig eingewirkt zu haben scheint [6]). Die Ernennung Dietrichs von Wer-

---

[1]) Als es sich um die Anstellung eines schon lange erbetenen dritten Lehrers handelte, erklärten die Lehrer, daß der Schule nicht so sehr ein dritter Präzeptor als ein Vorsteher Noth thue. Mss. H. fol. 57 p. 122.

[2]) S. oben. Mss. H. fol. 57 p. 151.

[3]) Mss. H. fol. 57 p. 164. Auch adressiert der Landgraf in jener Zeit Briefe an B. v. Hoevel als Vorsteher.

[4]) In einem Examenbericht aus dem Frühjahr 1611 (Mss. H. fol. 57 p. 174) wird Georg Schwertzel ausdrücklich als Inhaber der Stelle angeführt. Er verwaltete das Amt jedoch auch schon im Jahr 1609. Denn ein Schreiben des Landgrafen vom 15. Okt. 1609 (Mss. H. fol. 57 p. 96) trägt die Adresse: „scolae aulicae et filiorum nostrorum praefecto.“ Hofmeister der Prinzen aber war gerade damals G. Schwertzel. S. v. Rommel VI S. 333. — In der Leichenrede auf den Prinzen Moritz stellte Professor Kirchner dem G. Schwertzel folgendes ehrenvolle Zeugnis aus: cujus omnia dicta et facta quasi viva quaedam schola et institutio heroica esse videbantur. Mon. Sep. III, p. 15.

[5]) Mss. H. fol. 57. p. 214.

[6]) Die Examinatoren berichten im Jahr 1614 (Mss. H. fol. 57 p. 207): In discipulorum quorundam moribus ab eo tempore, quo destituta fuit schola praefecto, nonnihil desideratum fuit.

der [1]), welcher dem Landgrafen zugleich als Stallmeister diente, erfolgte in einem der nächsten Jahre [2]). Die Frage, ob derselbe bis zum Schluß dieser Periode das Vorsteheramt inne hatte, müssen wir auf sich beruhen lassen, da in den aus der letzten Zeit herrührenden Schriftstücken nirgends des Aufsehers Erwähnung geschieht. Außer den Genannten führt Rommel [3]) noch Ernst von Borstell als Aufseher der Hofschule auf. Derselbe war Ephorus der Ritterschule (**Collegium Adelphicum**) [4]); ob aber auch Aufseher der Hofschule, vermag ich aus den mir zugänglichen Quellen nicht zu bestimmen.

Außer dem Vorsteher wird auch ein Direktor als Beamter an der Hofschule angeführt. Von diesem Amt wissen wir jedoch beinahe nichts als den Titel des Inhabers. In den Constitutionen ist mit keinem Wort von dieser Behörde die Rede. Man könnte daher leicht auf die Vermuthung kommen, daß „**director**“ ebenso wie auch „**ephorus**“ gleichbedeutend mit „**praefectus**“ von dem Vorsteher der Hofschule gebraucht worden sei. Doch wird eine solche Vermuthung durch verschiedene Schreiben, in welchen die beiden Beamten streng von einander geschieden werden [5]), widerlegt. Jedenfalls war aber der Wirkungskreis des Direktors ein beschränkter, da im andern Falle ohne Zweifel seiner Thätigkeit öfters gedacht sein würde.

Fast immer wird der Direktor im Zusammenhang mit den Pro-

---

[1]) v. Rommel VI S. 468.

[2]) Ein Schreiben des Landgrafen (Mss. H. fol. 57 p. 111) welches wir wegen der darin enthaltenen Bezugnahme auf bestimmte Schulzustände an den Schluß des Jahres 1616 oder den Anfang des Jahres 1617 setzen müssen, ist an den Vorsteher der Hofschule D. v. Werder gerichtet.

[3]) VI S. 438 und 451.

[4]) Mss. H. fol. 103 S. 17.

[5]) Der Anfang des schon wiederholt erwähnten Mandats, welches Moritz am 3. Juli 1601 vor seiner Reise nach Holstein erließ, lautet: Commendamus praefecto Gynaecei, quem pro tempore in locum praefecti scholae nostrae clementer suffecimus, una cum directore etc.

fessoren genannt [1]), und man wird daher annehmen dürfen, daß seine Funktionen sich hauptsächlich auf Inspektion des **collegii publici** erstreckten. Diese Annahme gewinnt noch mehr Halt durch den Umstand, daß nach Auflösung des gedachten Collegs (1605) von einem Direktor an der Hofschule nicht mehr die Rede ist.

Auch auf die Frage, wer diesem Amte vorgestanden, können wir in Ermangelung handschriftlich bestätigter Angaben nur mit einer Vermuthung antworten. Nach Casparson [2]) war der Erlaß des Landgrafen vom 3. Juli 1601 an den Ephorus der Hofschule Gregorius Schönfeld den Jüngeren gerichtet. So hingestellt ist diese Mittheilung aber sicher unrichtig. Denn einmal konnte Gregorius Schönfeld der Jüngere, der Sohn des Superintendenten und Professors der Theologie an dem **collegium Mauritianum**, schon wegen seiner bürgerlichen Herkunft und seines allzu jugendlichen Alters damals nicht Vorsteher der Hofschule sein [3]). Außerdem wissen wir ja auch positiv, daß im Jahr 1601, in Abwesenheit des Vorstehers Chr. Pflug, B. von Hoevel das Aufseheramt verwaltete [4]). Ueberhaupt wird in unsern handschriftlichen Quellen an keiner Stelle Gregorius Schönfeld der Jüngere mit der Hofschule in Verbindung gebracht. Indes enthält die Angabe Casparsons, wenn unsere Vermuthung begründet ist, einen richtigen Kern, und das Unrichtige davon beruht auf einer doppelten Verwechselung [5]). Wir vermuthen nämlich, daß das Schreiben an

---

[1]) Mehrere an den Landgrafen gerichtete Schreiben sind unterzeichnet: Director et professores.

[2]) Progromm von 1783, S. 19 und 21. Das vom Landgrafen unterzeichnete Schreiben (Mss. H. fol. 57 p. 46) trägt keine Adresse.

[3]) Vergl. über den jüngern Schönfeld Strieder XIII S. 183. Auch Rommel (VI S. 499) nimmt auf Casparsons Angabe gestützt irriger Weise an, daß Gr. Schönfeld der Jüngere Aufseher der Hofschule gewesen sei.

[4]) S. oben.

[5]) Eine derartige Verwechselung lag für Casparson nahe, wenn wir annehmen, daß das ihm vorliegende Schreiben an Gr. Schönfeld schlechthin adressiert war. Denn da er wußte, daß der ältere Schönfeld nicht Auf-

Gregorius Schönfeld den Aeltern, den Professor an der Hofschule, als Direktor gerichtet war. Zu dieser Vermuthung führt uns außerdem auch die Erwägung, daß der ältere Gregorius Schönfeld als Professor der Theologie den höchsten Rang unter den Professoren einnahm und daher für die Stelle eines Direktors unter ihnen der Nächstberechtigte war[1]). Sodann finden wir aber noch, daß in dieser Zeit Briefe theils an den ältern Schönfeld gerichtet, theils von ihm geschrieben sind, welche durchaus keine Beziehung zu seiner Thätigkeit als Professor der Theologie haben, sondern ganz andere Angelegenheiten der Schule betreffen[2]).

Die Finanzen der Schule waren der Obhut eines Oekonomen anvertraut. Derselbe hatte die Auszahlungen zu machen und die Einkünfte einzukassieren. In einem Schreiben[3]) des Direktors und der Professoren an Moritz, in welchem vier Candidaten für den Oekonomenposten zur Auswahl vorgeschlagen werden, wird dreierlei von dem Oekonomen verlangt, einmal, daß er klug und umsichtig und in der Verwaltung von Geldern erfahren sei, zweitens, daß er treu und gewissenhaft sei, und drittens, daß er Vermögen habe, um Caution stellen zu können.

Um das Jahr 1615 stand diesem Amte ein gewisser Cornet, früher Hofschüler, vor[4].)

---

seher der Hofschule war, es sich aber nicht erklären konnte, warum dieser allgemeine Schulangelegenheiten betreffende Erlaß gerade an den ältern Schönfeld gerichtet sein sollte, da er ja einen Direktor an der Hofschule nicht kannte, so konnte er leicht auf die Annahme geführt werden, daß in der Adresse nicht der ältere, sondern der jüngere Schönfeld gemeint sei, und daß dieser damals das Aufseheramt verwaltet habe.

1) Auch an dem collegium Adelphicum war der Professor der Theologie (Senior) Dekan (Direktor).

2) 1601 berichtet Schönfeld mit v. Hoevel gemeinsam wegen Entfernung eines Kapellknaben (Mss. H. fol. 57 p. 144); 1603 erhält er von dem Landgrafen den Auftrag die Aufnahmeprüfung des Sohnes des Vogts von Friedewald zu leiten (Mss. H. fol. 57 p. 93).

3) Mss. H. fol. 57 p. 120.

4) Mss. H. fol. 57 p. 106.

III. Disciplin der Schüler.

Die Disciplin der Schüler, sowohl was ihr Verhalten in als auch außer der Schule anlangt, war durch eine Reihe von Vorschriften geregelt [1]). Wir erkennen in denselben die Spuren jenes frommen, tief religiösen Geistes, der eine Frucht der Reformation in dem sechzehnten Jahrhundert nicht nur die unteren Schichten des Volkes durchdrang, sondern auch zu den meisten protestantischen Höfen sich seinen Weg bahnte. Auch in den ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts behauptete derselbe noch seine Herrschaft, bis er sich dann durch den sittenlosen, unchristlichen und frivolen Ton des französischen Hofes verdrängen lassen mußte, der wie so viel anderes Unheil im Gefolge des dreißigjährigen Krieges in Deutschland und speciell in die Kreise der Fürsten einzog.

Allen Schülern der Hofschule ward eine innige, warme Gottesverehrung an das Herz gelegt. Sie sollen den Herrn, heißt es, beständig anrufen, daß er ihren Studien seinen Segen gebe. Das Tagewerk wurde mit einem gemeinsamen Gebete eröffnet und geschlossen. Auch vor und nach jeder Mahlzeit sollte, und zwar abwechselnd griechisch, lateinisch und deutsch, gebetet werden. Den Schülern wurde es zur Pflicht gemacht den Landgrafen und die ganze fürstliche Familie in ihr Gebet einzuschließen. Sie werden

---

[1]) Constitutiones Mauritianae, Cp. IV, de officio Mauritianorum omnium; cp. VI, de classicorum officio; Leges scholae Mauritianae publicis et classicis communes (Mss. Hss. fol. 57 p. 50). Von den hierher gehörigen zahlreichen Bestimmungen mögen nur diejenigen herausgehoben werden, welche für den Erziehungsplan der Anstalt kennzeichnend erscheinen.

auch ermahnt diese zu lieben und ihnen alle schuldige Ehrerbietung zu erweisen. Desgleichen hatten sie auch den Vorsteher der Schule und ihre Lehrer gleichwie Eltern in Worten und Gedanken zu ehren und ihnen Gehorsam und Dankbarkeit zu bezeigen. Aller Orten sollen sie sich eines bescheidenen, sittsamen und tugendhaften Lebens befleißigen und namentlich auch der Wahrheit in Wort und That die Ehre geben. Sie sollen sich hüten vor Schimpfen, unkeuschen Reden, Beleidigungen und Schmähungen. Uebelberufene Orte sollen sie nicht besuchen, um ihre Moral vor jedem Flecken zu bewahren. Ausdrücklich werden sie gewarnt, den Fehlenden ihren Beifall zu zollen und den Fleißigen ihren Fleiß zum Vorwurf zu machen. Die Vergehen, welche der Anstalt zur Schande gereichen, dürfen dem Vorsteher und den Lehrern nicht verheimlicht, sondern müssen offen bekannt werden.

Zu dem gemeinsamen Gebet haben alle pünktlich zu erscheinen und sich vor Beendigung desselben nicht zu entfernen. Auch zu den Mahlzeiten soll ein jeder zur rechten Zeit sich einfinden. Während derselben darf die Unterhaltung nur in lateinischer Sprache geführt werden [1]). Keiner darf außerhalb seiner Wohnung übernachten, auch keinen Gast ohne Vorwissen des Vorstehers beherbergen. Wer durch dringende Gründe genöthigt ist für einige Zeit zu verreisen, muß hierzu die Erlaubnis von dem Vorsteher und den Lehrern einholen [2]) und vor seiner Abreise die sich bei der Abrechnung mit dem Oekonomen der Anstalt ergebenden Schulden bezahlen. Auch die Geldverhältnisse der Schüler unterlagen der Aufsicht des Vorstehers und der Lehrer. Ohne deren Erlaubnis durfte kein Schüler Geld borgen.

---

[1]) In den aus einer spätern Zeit als die Const. Maurit. stammenden leges scholae M. publ. et class. communes lautet eine Bestimmung: ubique latino vel gallico sermone utuntor.

[2]) Dies gilt auch für die Ferien, welche jährlich zweimal im Frühjahr und Herbst nach den Prüfungen gegeben wurden und zwei Wochen lang dauerten. S. Leges de exercitiorum horis (Mss. H, fol. 57 p. 22).

Allen wurde Sparsamkeit eingeschärft. Tauschhändel waren auf das strengste untersagt.

Den Classenschülern [1]) insbesondere ward der rechtzeitige und unausgesetzte Besuch der Unterrichtsstunden zur Pflicht gemacht. Wie in dem Gottesdienst und während des Gebets so müssen sie auch in dem Unterricht ruhig, ernst und aufmerksam sitzen und am Munde des Lehrers hängen [2]). Nach dem Schluß der Lektion darf sich niemand, ohne den Lehrer zu grüßen, entfernen. Die **arma scholastica** d. h. Bücher, Federn, Papier u. s. w. darf keiner vergessen. Alles soll rein und sauber gehalten sein.

Die Strafen [3]) steigerten sich für die Classenschüler vom öffentlichen Tadel bis zur Ausweisung. In den wichtigern Fällen wurden die Strafen in einer Berathung des Vorstehers mit den Lehrern festgestellt. Ueber solche Schüler, welche arg gefehlt hatten [4]), wurden öffentliche Prügelstrafen verhängt. Auch diejenigen, welche sich wiederholt ein Vergehen hatten zu Schulden kommen lassen, wurden mit Schlägen bestraft. Ausweisung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn der Schüler ungeachtet aller Ermahnungen und Strafen keine Hoffnung auf Besserung mehr gab [5]). Die Zöglinge des **collegii publici** wurden für härtere Vergehen mit Carzer bestraft [6]). Sämmtliche Schüler mußten, nachdem sie

---

1) Von den Obliegenheiten der publici wird später die Rede sein.

2) Lectionum tempore omni opera mores suos ad modestiam componunto: non nugantor: non garriunto: non obstrepunto, sed omnes ob ore magistri pendento.

3) Constitutiones Mauritianae, Cp. 12, de praemiis et poenis.

4) Flagitiose impure pertinaciterve viventi verbera praesente toto discipulorum grege infliguntor.

5) Omnino autem indigne et maltiose sese gerentes neque ad praefecti et praeceptorum monita quicquam attendentes neque ob perpessas castigationes a malitiae habitu concepto remittentes et ita de se nullam amplius spem promittentes communi consortio excluduntor.

6) Legum contemtores et transgressores carcere, si publici, puniuntor.

die Strafe erhalten, die Urfehde schwören, d. h. sie mußten sich und zwar die Classenschüler mündlich, die übrigen schriftlich verpflichten, daß sie wegen der Strafe keine Rache nehmen wollten [1]); jedenfalls ein charakteristisches Zeichen für die Sitten der adeligen Jugend in jener Zeit.

Nächst der Strafe wurde als ein wichtiges pädagogisches Mittel die Belohnung angesehen. Dieselbe sollte jedoch nicht sowohl ein Zeichen der Anerkennung für gutes Betragen sein, sondern vorzugsweise als Auszeichnung für die fleißigen und kenntnisreichen Schüler dienen. In den Constitutionen werden zwei Arten von Preisen erwähnt. Die einen (**extraordinaria**) sollten zweimal des Jahres nach Beendigung der zur Zeit der Aequinoctien stattfindenden Prüfungen den tüchtigsten Schülern nach dem Urtheil der Examinatoren zuerkannt werden. Die andern (**ordinaria**) waren für die Sieger in der Disputation, ferner für die, welche das beste **exercitium styli** schrieben, für die, welche sich in der Musik auszeichneten und am schönsten schrieben, endlich für den, welcher in der **„communicatio“** durch Wortreichthum und Gewandtheit im Ausdruck hervorrage, bestimmt. Wie hoch sich die letztern, regelmäßigen Preise beliefen, und ob sie überhaupt regelmäßig ausgezahlt wurden, ist nicht zu erweisen, da in den aus der Folgezeit erhaltenen Urkunden keine Angaben darüber zu finden sind.

Die nach den Prüfungen ausgetheilten Preise bestanden für die Hofschüler in baarem Gelde [2]). Die fürstlichen Kinder dagegen, welche mit einigen Hofschülern geprüft wurden, erhielten meist Schmucksachen.

Die ausgezeichneten unter den Hofschülern erhielten bei ihrem

---

1) Puniti publici cautionem chirographicam; classici vero verbalem de non vindicanda irrogata poena praestanto.

2) So wurde z. B. im Frühjahr 1612 die Summe von 23 Reichsgulden und 22 Albus unter neun Schüler, im Herbst 1613 25 Reichsgulden unter dreizehn Schüler vertheilt.

Abgang von der Anstalt zuweilen noch Geschenke [1]), oder wurden auch auf ihr Gesuch unter Begleitung eines gebildeten Mannes mit Stipendien [2]) in das Ausland, meist mit der vorgeschriebenen Reiseroute über Holland (Leyden) [3]), England, Frankreich, die Schweiz (Genf) und Italien, gesandt.

Ungeachtet aller trefflichen Bestimmungen scheint jedoch das Verhalten der Hofschüler oft nicht das beste gewesen zu sein. Wenigstens führen die Lehrer in ihren Schreiben an den Landgrafen wiederholt hierüber Klage. Auch erklärt sich die schlechte Disciplin leicht aus den Verhältnissen. Der rasche Wechsel der Vorsteher und Lehrer, die langen Vakanzen der Präfektenstelle, die wiederholten Reisen des Landgrafen und vor allem die Verbindung der Schule mit dem Hofe konnten nicht anders als nachtheilig auf die Haltung der Schüler einwirken. Dazu kam, daß es am Hofe, wie wir aus vielen Briefen erfahren, eine nicht geringe Anzahl von Persönlichkeiten gab, die mit dem Haß, welchen die mit Rohheit gepaarte Unwissenheit gegen Bildung und Bildungsmittel alle Zeit zu hegen pflegt, die junge Anstalt verfolgten, ihren Untergang sehnlichst herbeiwünschten und ihren Gefühlen durch Verfolgung und Aufhetzung der Schüler und Verhöhnung der Lehrer Luft zu

---

[1]) In einem Schreiben aus dem Jahr 1600, welches an den Vorsteher und die Lehrer gerichtet ist, verfügt Moritz, daß die Adressaten dem Sohn des hessischen Hofrichters bei dessen Abgang von der Hofschule, wenn er sich durch sein Verhalten einer besonderen Gunstbezeugung würdig gemacht habe, nach Einholung des Gutachtens von Seiten des Direktors und der Professoren, entweder ein Pferd aus dem Marstall übergeben oder ein halbes Beneficium oder 50 Goldgulden auszahlen sollten. Analecta Hass. Coll. I, p. 187 f.

[2]) Zwei Schüler erhielten für ihre auf zwei Jahre berechnete Reise eine Unterstützung von 600 Thalern verwilligt. (Mss. H. 4, 103, p. 108).

[3]) In Leyden wurden die Stipendiaten gewöhnlich angewiesen den ramistischen Philosophen Rudolph Snell, den Philologen Joseph Scaliger und den Theologen Junius zu hören. Eine sehr ausführliche Reiseinstruktion ist erhalten Mss. H. 4. 103 p. 36 — 45.

machen suchten [1]). Daß Moritz mit der feindseligen Stimmung eines Theils der Höflinge gegen die Schule wohl bekannt war, zeigen wiederholt seine eigenen Worte [2]).

---

[1]) Das Treiben einiger Junker schildert der Lehrer Andreas Ambrosius in einer Beschwerdeschrift an den Landgrafen (Mss. H. fol. 57, p. 214) vom Jahr 1615 folgendermaßen: Hunc supplicem libellum mihi extorquent nonnulli nobiles, qui, cum legibus scholae soluti et nullius jurisdictioni, ut sibi imaginantur, subjecti sint, nec sponte officium suum facere nec legibus constringi nec culturae parentem aurem praebere cupiunt, sed sub praetextu exemptae jurisdictionis supinam in aula petulantiam exercent, gregem scholasticum scandalizant, caedunt, offendunt, contra nos exarmant (?) monitique a praeceptoribus eos inferioris sortis hominibus prostituunt, sannis excipiunt . . . ac nihil aliud intendunt, nisi ut aperte in sanctiones sacratissimas ruentes discipulos meos ad petulantiam stimulent, abalienent, ad audaciam et inobedientiam instigent et praeceptores quasi in formam provinciae redigere satagant.

[2]) Als der Landgraf im Frühjahr 1609 seine Kinder mit einem Theil der Professoren der Hofschule in Marburg für einige Zeit zurückgelassen hatte, und so die Schule gleichsam in zwei Theile gerissen war, schreibt er den Eindruck dieser Trennung auf die Höflinge schildernd an Vorsteher und Professoren der Schule (Mss. H. 4. 103 p. 73): Factum est, ut Barbara aulicorum turba speraret collapsum iri omnino Mauritianum nostrum atque illam nunc in decimum quartum annum non minus pie quam laudate a caeterarum adhuc durante Barbarie repurgatam et vindicatam Auram nostram penitus ad sordes ac tenebras pristinas redituram optaret.

IV. Lehrverfassung der Classenschule.

Nach Bestimmung der **Const. Maurit.** [1]) zerfiel die Schule in zwei Classen, welche ihren Namen von der Hauptlektion hatten so daß die erste Classe **logica**, die zweite **grammatica** hieß. Zur Aufnahme in die letztere war ein Alter von etwa zwölf Jahren erforderlich. Sodann mußte der betreffende Knabe in dem der Aufnahme voraus gehenden Examen nicht nur seine Befähigung zu einer wissenschaftlichen Bildung überhaupt an den Tag legen, sondern auch eine sichere Kenntnis der Rudimente der lateinischen Sprache verrathen. Um in die erste Classe versetzt zu werden, mußte der Schüler mindestens die Prosodie inne haben und ein fehlerfreies Exercitium in lateinischer Prosa schreiben können.

Nicht lange nach Beginn dieser Schulperiode [2]) wurden beide Classen in je zwei Unterabtheilungen (**ordines**) geschieden, welche gleichfalls ihren Namen von den in ihnen betriebenen Hauptunterrichtsgegenständen erhielten. Die erste Classe zerfiel in den **ordo Rhetoricorum** und **ordo Dialecticorum**, die zweite schied sich in den **ordo Graecorum** und den **ordo Latinorum**. Diese Trennung geschah auf den ausdrücklichen Befehl des Landgrafen, welcher es für eine zu schwere Aufgabe hielt, die Schüler in einer Classe im Lateinischen und Griechischen und in der andern in Dialektik und Rhetorik gehörig auszubilden, wenn sie zu gleicher Zeit in diesen Gegenständen unterrichtet würden [3]). In der zweiten Abtheilung

---

[1]) Cp. II, de studiorum ratione.

[2]) Die Theilung der Classen in je zwei Abtheilungen fiel zusammen mit der Ernennung eines dritten Lehrers.

[3]) Simul duas audire grammaticas grave et inauditum sagt Moritz in einer Randglosse. Ueber die Behandlung der Rhetorik und Dialektik

der unteren Classe sollte den Schülern eine sichere Kenntnis der lateinischen Grammatik beigebracht werden. In der ersten Ordnung derselben Classe sollte eine ähnliche Sicherheit in der griechischen Grammatik erworben werden. Der Unterricht in der zweiten Ordnung der ersten Classe hatte dann hauptsächlich die Aufgabe, die Schüler in der Dialektik zu bilden und endlich der in der obersten Ordnung sie in die Lehren der Rhetorik einzuführen [1]). Vorübergehend wurde die ganze Classeneintheilung im Jahre 1616 aufgegeben, um eine neue Lehrmethode zu erproben, und einem jeden Lehrer eine Anzahl Schüler zugewiesen [2]). Allein im Anfang des Jahres 1617 kehrte man zur alten Ordnung zurück [3]). Allerdings scheint die Eintheilung der Classen in Unterabtheilungen schon früher mit der Umänderung des ganzen Lehrplanes in Wegfall gekommen zu sein [4]). Im Frühjahr 1617 wurde endlich die Schule noch in drei Classen geschieden, weil nach der Ansicht des Landgrafen die Zöglinge in Alter und Kenntnissen zu verschieden waren, als daß

---

bemerkt er: Has artes sejunctim tractare necesse est et primum dialecticos deinde rhetores efficere et facile et utile erit. (Mss. H. fol. 57 p. 28 f.)

[1]) Der Landgraf selbst spricht sich über die Ziele, welche der Unterricht in den verschiedenen Abtheilungen verfolgen müsse, a. a. O. (p. 27) folgendermaßen aus: harum (lectionum) autem cursus quatuor metis absolvendus erit; quarum prima latinae grammatices cognitionem, secunda graecae grammatices similem perfectionem in se habeat, eaeque duae ad infimam classem rejicientur; tertia . . . meta dialecticos et quarta Rhetores efficiet.

[2]) Die einzelnen Abtheilungen führten damals ihre Namen nach den sie unterrichtenden Lehrern. Wenn v. Rommel VI S. 438 bemerkt, die Classen seien 1616 bis zu sechs Collegien angewachsen, so ist dies nicht treffend, da man die Worte so verstehen kann, als sei die Zahl der Classen in diesem Jahr bis auf sechs gestiegen. Die Classeneintheilung war aber ganz auf einige Zeit suspendiert.

[3]) Mss. H. fol. 57 p. 247 u. 255.

[4]) In den Examenberichten, welche für die Zeit von 1605—1618 die Hauptquelle bilden, ist an keiner Stelle von den beiden Ordnungen in den Classen die Rede.

sie ohne Nachtheil in zwei Classen hätten untergebracht werden können [1]).

Wenn sich schon in dieser Gliederung der Schule ein Schwanken nicht verkennen läßt, so ergiebt sich bei Betrachtung des eigentlichen Lehrorganismus noch deutlicher, daß es an einem festen Prinzip und an consequenter Durchführung des für richtig Erkannten fehlte. Die Anschauungen des Landgrafen über Ziel, Umfang und Methode des Unterrichts waren, weil sie nicht auf eigener Erfahrung beruhten, zu unselbstständig, als daß sie nicht fortwährenden Schwankungen hätten unterliegen müssen. Nur so begreift es sich, daß in einer verhältnißmäßig so kurzen Zeit Unterrichtsgegenstände bald auf das eifrigste betrieben werden, bald mehr zurücktreten und dann auch wohl ganz von dem Schulplan verschwinden. Daß ein derartiges Oscillieren zwischen den verschiedensten Prinzipien der Anstalt nicht zum Heil gereichen konnte, bedarf keiner Bemerkung. Aber gerade in diesem unaufhörlichen Experimentieren und Reformieren zeigt sich unverkennbar das Interesse, welches Moritz für seine Hofschule hegte. Auch war dem Landgrafen ein häufiges Wechseln in seinen Ansichten durch den Streit nahe gerückt, welcher damals unter den Schulmännern von Fach über die Ziele und die Methode des Unterrichts ausgebrochen war. Denn gerade gegen den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts machten sich neben der bis dahin allein herrschenden humanistischen Richtung

---

[1]) Moritz sagt in einem Schreiben vom 21. Mai 1617 (Mss. H. fol. 57 p. 114): Inter alumnos — von andern Schülern der Hofschule außer den Alumnen findet sich seit 1605 keine Spur mehr — et aetatis et profectuum ratione ingens reperitur discrimen ita ut nisi in tres classes commode dividi nequeant. Nam si medii ordinis his aut illis adjunguntur, utrinque non leviter peccabitur, inferiorum tarditate superiorum cursum impediente, aut majorum celeritate inferiorum comitatum non ferente. Aus dem Antwortschreiben der fürstlichen Räthe vom 28. Mai (Mss. H. fol. 57 p. 264) erhellt, daß die Anordnung des Landgrafen auch wirklich zur Durchführung gekommen ist.

auch andere Anschauungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens geltend, welche nicht nur hinsichtlich des Ziels und des Umfangs des Unterrichts überhaupt, sondern auch insbesondere in der Methode des sprachlichen Unterrichts vielfach von den bis dahin allgemein anerkannten Grundsätzen abwichen [1]). Daß nun aber diese neu auftauchenden Ansichten ihren Einfluß auch auf den Landgrafen übten, das geht deutlich aus der Lehrentwicklung hervor. Die folgende Darstellung wird die Wahrheit dieser Bemerkungen erweisen.

Nach den in den **Const. Maurit.** enthaltenen Bestimmungen fielen die Unterrichtsstunden an den Wochentagen Morgens in die Zeit von 6 — 8 und Nachmittags von 12 — 2 Uhr. In der untersten Classe sollte den Hauptlehrgegenstand das Latein mit wöchentlich 16 Stunden ausmachen; und zwar waren 4 von diesen 16 Stunden angesetzt für **etymologia grammaticae latinae cum nomenclatore et dialogis Castalionis;** 4 weitere Stunden für die **syntaxis grammaticae latinae, nomenclator cum prosodia, scansio et restitutio versuum.** Endlich sollten 8 Stunden verwandt werden, um die kleinen Ciceronianischen Briefe zu übersetzen, zu erklären, zu „imitieren" und um die in denselben vorkommenden **phrases** zu lernen. Die griechische Sprache war mit 2 Stunden bedacht. In diesen sollte Lesen und Schreiben gelernt und dann die Fabeln Aesops ins Deutsche und Lateinische übersetzt werden. In einer dieser beiden Stunden sollte aber auch noch Arithmetik, d. h. die vier Species getrieben werden. Am Schlusse der Woche waren zwei Stunden für Repetition des Wochenpensums und ein **exercitium pro loco** bestimmt. Gemeinsam mit der ersten Classe sollte der Unterricht im Katechismus, wöchentlich 4 Stunden, sein. In 2 Stunden mußte neben dem Katechismus die sonntägliche Epistel und das Evangelium griechisch und deutsch durchgegangen werden. Außerdem waren noch 3 Stunden für Repetition der

---

[1]) Vgl. K. v. Raumer, Gesch. der Päd. Bd. 2, S. 6 ff.

Predigten angesetzt. Zweimal wöchentlich unmittelbar vor dem Abendgebet sollte das Buch Sleidans **de quatuor summis imperiis** [1]) gelesen und erklärt, die darin enthaltenen Geschichten nach den Quellen ausführlicher erläutert und zu Beispielen für moralische Excurse verwandt werden. An den vier andern Wochentagen hatten sich die Knaben in der letzten Stunde vor dem Abendgebet gegenseitig aus den Tageslektionen zu examinieren (**communicatio**). Endlich sollten täglich nach den Nachmittagslektionen gemeinsame Uebungen in Vokal- und Instrumentalmusik vorgenommen werden.

Die erste Classe (**logicorum**) sollte außer in den eben aufgeführten mit der zweiten Classe gemeinsamen Lehrobjekten wöchentlich vier Stunden in der Dialektik des Ramus und ebensoviel in der Rhetorik des Ramus erhalten. Mit dem Unterricht in der Rhetorik wurde die Lektüre eines griechischen Redners oder Geschichtschreibers und die Einübung der griechischen Formenlehre (**etymologia**) vereinigt. Neben der Dialektik wurde in jenen vier Stunden griechische Syntax getrieben und ein griechischer Dichter gelesen. Für den lateinischen Unterricht waren im Ganzen neun Stunden bestimmt, von denen vier zur Lektüre des Terentius oder einer Rede Cicero's oder eines guten (**tersus**) Historikers verwandt wurden sollten. Hieran schlossen sich lateinische Redeübungen. Zur Lektüre des Vergil oder eines andern lateinischen Dichters waren vier Stunden verwilligt. Endlich war eine Stunde für Repetition der lateinischen Grammatik bestimmt. Für die Arithmetik blieb auch hier nur eine Stunde übrig. Die beiden Nachmittagsstunden des Sonnabends dienten zu Disputierübungen (**collatio**), nach denen die Plätze bestimmt wurden. Die Morgenstunden an demselben Tag waren den Schülern zur Vorbereitung für die Nachmittagsstunden überlassen.

---

[1]) Vergleiche über dieses Compendium das Urtheil L. Rankes, D. Gesch. im Ztalt. der Ref. V S. 491.

Es ist mir nicht möglich zu bestimmen, ob dieser Lehrplan überhaupt durchgeführt wurde. Jedenfalls blieb er aber nicht lange in Kraft, da durch eine Verordnung des Landgrafen, welche wir in das Jahr 1600 setzen müssen [1]), eine ganz andere Lehrordnung eingeführt wurde. Da sich aus diesem eigenhändig geschriebenen Erlaß des Landgrafen zugleich ein Bild von dem Leben der Schüler außer der Schule gewinnen läßt, so mag er hier in seinem ganzen Umfang abgedruckt werden.

Mane hora IV, postquam preces solito more dixerint, equitationi vacabunt.

VI.

Primarii a primario praeceptore M. Lagonycho Analysi utriusque Logices exercentur;

Secundarii ea hora praecepta Dialectica a secundario Thalmuellero excipiant;

---

[1]) Die Gründe, welche mich veranlassen, die Verordnung (Mss. H. fol. 57 p. 43 f.) in das Jahr 1600 zu setzen, ergeben sich aus folgendem: In der Verordnung werden Lagonychus und Thalmüller als Lehrer an der Hofschule genannt. Beide unterrichteten aber nur bis zum Jahr 1600 (incl.) zusammen an der Schule, da nach Strieder (II S. 454) in diesem Jahr G. Cruciger zum Lehrer ernannt wurde. Wir können daher den Lehrplan nicht später als in das bezeichnete Jahr setzen. Aus einem frühern Jahr kann er aber auch nicht wohl herrühren, da, soviel mir wenigstens bekannt, Thalmüller vor der Reorganisation der Anstalt (1599) dieser noch nicht als Lehrer angehörte. Gegen die Annahme, daß er aus dem Herbste 1599 herrühre, spricht aber der Umstand, daß der Plan offenbar für das Sommersemester berechnet war, weil der darin für die Frühstunden angesetzte Reitunterricht nach den leges de exercitiorum horis nur im Sommer zu dieser Zeit ertheilt werden sollte. In einem Schreiben vom 30. März 1601 (Mss. H. fol. 57 p. 25) wird sich auf einen Lektionsplan (praescripta tabula Illustrissimi Principis) berufen, der nach den wenigen Andeutungen zu schließen, der unsrige war.

VII.

Primarii graecis lectionibus: Gramm. et Plutarchi moralibus per Thalmuellerum praelectis occupati sint;

Secundarii in Analysi Grammatica triduo et vocabulorum phrasiumque copia biduo per M. Lagonychum exerceantur;

Postea hora VIII, si non fuerit dies concionis, licitum sit discipulis deambulare vel pila ludere.

IX.

Omnes communiter Arithmeticam triduo, biduo catechesin discant.

X.

Prandium sumant idque non ultra undecimam extendant.

XI.

Lectionibus relegendis occupati sint.

XII.

Primariis et secundariis M. Lagonychus triduo exponat officia Ciceronis, biduo Ovidium exponat Thalmuellerus;

I.

Primariis Exercitia Dialectica et Rhetorica dictet et emendet M. Lagoncyhus triduo, biduo vero poetica:

Secundariis styli Latini versiones et conversiones triduo, biduo vero versificationis initia dictet, monstret, corrigat Thalmuellerus.

Absolutis lectionibus hora II et III Palaestrae aliqui, aliqui sagittationi vel simili exercitio operam dent.

IV.

Ad musicam tam instrumentalem quam vocalem assuescant; qui amusi fue-

rint, repetitionem aliquam habeant lectionis.

V.

Coenam, sed non ultra VI horam extensam habeant.

VI — VII.

Confabulationibus et conversationibus utilibus et honestis, et si tempus ferat, mediocri corporis exercitatione se reficiant.

VIII.

Solito ore recitatis precibus cubitum se conferant; moniti, ut mane sciant reddere rationem lectionum.
Praeterea cum dies Solis sacris, dies sabbathi vero Exercitiis scolasticis destinatus esse debeat, de his sic accepite:

Die sabbathi

VI et VII.

Primarii in Historica lectione versentur; lectionis rationem M. Lagonycho latine reddant; ipse vero fructum lectionis paucis exponat.	Secundarii breviter aliquem historicum exponant idque praesente Thalmuellero.

XII et I.

Primarii disputationes et declamatiunculas privatas habeant praeside Lagonycho.	Secundarii exercitium Latinum et tentamen a Thalmuellero.

Quamvis hic et in praeceptorum et discipulorum commodum utilis foret alternatio, scilicet ut alternis praeceptores tentaminibus et disputationibus praesideant.

Die solis.

Ante matutinam concionem lectio et expositio Evangeliorum et Epistolarum Dominicalium tam graece quam latine, ante pomeridianam vero concionem catechetica repetitio fiat:

Mauritius Hassiae

Landgravius

Originale in scola reservetur;

Aus einem der nächsten Jahre sind ebenfalls zwei Lectionspläne erhalten, welche von dem obigen stark abweichen [1]). Beide fanden jedoch nicht den Beifall des Landgrafen der eine [2]), weil er die Schüler mit allzuviel Lehrstoff überhäufte, ohne die für dessen Bewältigung nothwendige Stundenzahl anzusetzen, der andere, weil die darin sich aussprechende Lehrmethode Moritzens Ansichten nicht entsprach und außerdem zu wenig Zeit für die gymnastischen Uebungen übrig gelassen wurde.

---

[1]) Der erste derselben steht Mss. H. fol. 57 p. 27. Durch die zu demselben vom Landgrafen gemachten Bemerkungen scheint das Gutachten über Schulreform veranlaßt zu sein, welches den zweiten jener Lehrpläne enthält (Mss. H. fol. 57 p. 28 ff.). Die chronologischen Bestimmungen lassen sich auch hier nur durch Combination gewinnen. Aus dem Gutachten und dem darauf bezüglichen Schreiben (Mss. H. fol. 57 p. 122) geht hervor, daß der Vorsteher Pflug schon einige Zeit abwesend war. Da derselbe aber seine schon öfters berührte Reise im Frühjahr 1601 antrat, so müssen wir als frühesten Zeitpunkt für die Abfassung der Schrift das Ende des Jahres 1601 bezeichnen. Aus einem andern Schreiben vom Oktober 1603 (Mss. H. p. 151) erfahren wir weiter, daß damals bereits vier Lehrer an der Schule wirkten, während zur Zeit der Abfassung jener Schriftstücke sich der Landgraf erst für die Anstellung eines dritten Lehrers entschied. Und wenn man auch zugeben will, daß der Anstellung eines dritten Lehrers bald die des vierten gefolgt sei, so wird man doch füglich nicht annehmen dürfen, daß nach dem Anfang des Jahres 1603 ein dritter Lehrer zu den beiden bisherigen ernannt, und also auch unsere beiden Lektionsverzeichnisse später als in dem angegebenen Zeitpunkt verfaßt seien.

[2]) Dieser betrifft nur den Unterricht in der classis logicorum.

In den Bemerkungen zu dem erstern der Kataloge sagt Moritz unter anderm, daß erst dann, wenn man die Anstalt von den unnützen und trägen Gliedern befreit habe, an eine dauernde Organisation des Unterrichts (**perpetuus lectionum ordo**) zu denken sei. Der Lektionen dürften nur wenige sein, dagegen müsse häufig repetiert werden. Damit die Lehrer sich nicht beschweren könnten, daß ihnen eine zu schwere Last auferlegt sei, so habe er ihnen einen dritten Collegen zu geben beschlossen.

Eingehender äußert sich noch Moritz in Bemerkungen zu dem von dem Direktor und den Professoren verfaßten Gutachten über Reform der Schule, welches den zweiten der erwähnten Lektionspläne enthält. Nachdem er vorausgeschickt hat, daß nothwendig eine jede Classe in zwei Unterabtheilungen getrennt werden müsse, bemerkt er, daß die Lektionen so zu vertheilen seien, daß ein Lehrer im Stande sei die beiden Ordnungen einer Classe in derselben Stunde auf verschiedene Art zu beschäftigen. Während z. B. in dieser Stunde der Lehrer mit der unteren Ordnung die Grammatik repetiere, solle die obere die Regeln der Prosodie oder Wörter memorieren. In der folgenden Stunde müsse sich dann der Lehrer zur ersten Abtheilung wenden, um die Knaben die Wörter und prosodischen Regeln hersagen zu lassen, und dann alsbald mit denselben die griechische Grammatik vornehmen, während unterdessen die Schüler der zweiten Abtheilung lateinische Wörter und prosodische Regeln, welche sie später zu recitieren hätten, lernten. Auf ähnliche Art sei bei allen Lektionen zu verfahren. Diese Einrichtung trage auch den Vorzug in sich, daß von den drei Lehrern immer einer freie Zeit zu seinen Studien und zur Vorbereitung auf die Lektionen behalte. Auch empfehle es sich einem von den die Vorlesungen besuchenden Alumnen eine Lektion in der untersten Classe zu übertragen. Denn hierdurch werde nicht nur den Lehrern die Arbeit erleichtert, sondern auch unter den Jünglingen selbst ein edler Wetteifer sich dieses Ehrenamtes würdig zu machen angefacht

und endlich Gelegenheit geboten, ein Urtheil über das Lehrtalent der Schüler zu gewinnen.

Wenn Moritz die Hoffnung gehegt hatte, sich durch Verwendung der Alumnen bei dem Unterricht die Anstellung eines vierten Lehrers ersparen zu können, so sah er sich bald hierin getäuscht. In Briefen vom Ende Oktober 1603 finden wir, wie schon bemerkt wurde, bereits vier festangestellte Lehrer erwähnt. Die Gründe, welche den Landgrafen zur Berufung eines vierten Lehrers bewogen, sind nicht mitgetheilt. Wir werden aber schwerlich fehl gehen, wenn wir vermuthen, daß der Versuch die Stelle eines Lehrers durch einen Alumnen versehen zu lassen mißglückte. Obwohl es jetzt an Lehrkräften durchaus nicht fehlte, so blieben die beiden Abtheilungen einer jeden Classe dennoch combiniert, so daß jeder Lehrer täglich nicht mehr als zwei Stunden in den Classen zu unterrichten hatte [1]). Es ist uns aus dieser Zeit ein Lektionsverzeichnis (**Mss. H. fol. 57 p. 45**) erhalten, welches, wie die Handschrift beweist, des Landgrafen eigenes Werk war. In ihm finden wir die Lektionen so geordnet, daß der Lehrer zu gleicher Zeit beide Abtheilungen der Classe beschäftigen konnte. Wahrscheinlich wurde durch dasselbe für einige Jahre das Schwanken beendet und die Lehrordnung fixiert [2]). Es ist der letzte Schulplan, den wir von der Hofschule besitzen. Seiner Wichtigkeit halber mag er hier eine Stelle finden.

---

[1]) Außerdem sollte ein jeder täglich noch eine Vorlesung in dem Collegium halten.

[2]) Es ist zu vermuthen, daß es der von dem Landgrafen früher angekündigte „perpetuus lectionum ordo“ ist. Aus den beiden nächsten Jahren ist keine Angabe vorhanden, welche auf eine Aenderung des Planes schließen ließe.

Pro Grammaticorum Classe.

Pro ordine Latinorum.

Die Sol.	ante mer.	Catechesis.	
		Expositio Evangel. cum analysi theol. et gramm.	
	post mer.	Expositio Epistolae.	
Diebus Lun. Mart. Jov. Ven.	ante mer.	Gramm. Latina.	
		Vocabula et phras. Lat.	
	post mer.	officia seu libellus aliquis Ciceronis; ex eodem exercitia.	
Diebus Merc.	ante mer.	Prosodia et ratio scandendi carmina.	
	post mer.	Vergilii Bucolica cum versificatione.	
Diebus Sabb.	ante mer.	Vergilius cum versific.	
	post mer.	Tentamen.	

Pro ordine Graecorum.

Die Sol.	ante mer.	Catechesis cum Latinis. Expos. Evang. Graeci cum theol. et gram. analysi.	
	post mer.	Expos. epistolae graecae.	
Diebus Lun. Mart. Jov. Ven.	ante mer.	Vocab. et phr. graecae.	
		Gramm. graeca.	
	post mer.	Exercitium graecum; autor graecus (Jsocrates vel Plut. vel Nov. Test.	
Diebus Merc.	ante mer.	Versificatio graeca.	
	post mer.	Prosodia cum autore graeco.	
Diebus Sabb.	ante mer.	Versific. c. poeta graeco.	
	post mer.	Tentamen.	

Pro conjunctis.

V hora precum: invocationis domini, recitationis catechesticae, lectionis biblicae, cantionis sacrae.

horae exercitiorum corporis; quae sint hujus classis, pilae minoris, saltationis, sagittationis, deambulationis, semel in septimana equitationis.

horae exercitiorum animi ut Musices utriusque, Arithmeticae et communicationum usque ad quatuor species et regulam auream in Arith.

horae prandii, coenae etc.

Pro Logicorum Classe.

Pro ordine Dialecticorum.

Die Sol.

ante mer. Catechesis. Expositio Evangel. cum summariis et anal Dial.

post mer. Exposit. epist. cum summariis et anal. Dial.

Diebus

Lun. Mart. Jov. Ven.

ante mer. Dialectica; exercitium utr. ling. log.

post mer. oratio cum Rhetoricis; analys. Dial.

Diebus

Merc.

ante mer. poeta graecus vel latinus cum floribus.

post mer. poematis compositio.

Sabb.

ante mer. praeparatio ad disputationem;

post mer. disputatio et declamatio.

Pro ordine Rhetoricorum.

Die Sol.

ante mer. Catech. Expositio Evang. cum illis.

post mer. Epistolae expos.

Diebus { Lun. / Mart. } ante mer. { Exercitium utr. ling. in stylo / Reth. / Rhetorica;
Diebus { Jov. / Sabb. } post mer. { oratio cum Dial. / analysis Dial. et Rhet.

Diebus { Merc. { ante mer. / post mer. } idem cum Dial.
Diebus { Sabb. { ante mer. / post mer. } praep. ad disp. et declam. / declamatio et disputatio.

Pro conjunctis

V hora precum cum grammaticorum classe;

horae exercitiorum corporis; { quae sint equitationis, palaestrae, pilae minoris, sagittationis, deambulationis.

hora exerc. animi: { Musices utriusque. Arithmeticae majoris; relationum in utraque lingua: graeca vel latina.

horae prand. coenae, cubitus etc. cum caeteris.

Dieser Lehrplan blieb aber jedenfalls nicht länger als bis zum Jahr 1605 in Gültigkeit. In diesem Jahre erlitt nämlich die ganze Anstalt mit der Verlegung des **collegium publicum** nach Marburg eine Aenderung. Die bisherigen Lehrer wurden zum Theil nach Marburg als Professoren versetzt, zum Theil zu anderen Geschäften verwandt. Andere traten an ihre Stelle. Schon das Wort ἀποκατάστασις, mit welchem die Reform der Schule bezeichnet wird, läßt vermuthen, daß die Reorganisation durchgreifend war [1]). Auch die Lehrverfassung der Classenschule wurde hiervon berührt. Ein neuer Lehrplan ersetzte den bisher gültigen. Einzelne Andeutungen über ihn finden sich in einem die Reform betreffenden Schreiben Bernhards von Hoevel [2]). Leider sind dieselben sehr

---

[1]) Ob der Classenunterricht vielleicht für kurze Zeit sistiert wurde, war mir nicht möglich festzustellen.

[2]) **Mss. H.** fol. 57 p. 125 — 127. Das Schreiben gehört spätestens in

unvollständig, und es ist deshalb aus ihnen nicht zu ermitteln, in wie weit damals eine principielle Aenderung der Lehrorganisation statt hatte. Der Unterricht in den beiden Classen wurde noch von vier Lehrern ertheilt, denen zugleich die öffentlichen Vorlesungen übertragen wurden [1]). Hoevel macht den Vorschlag, daß der grammatikalische Unterricht in der zweiten Classe einem der **publici** anvertraut werde, damit, abgesehen von der Erleichterung der Lehrer, sich dieser in das Unterrichten hineinleben könne.

Für unsere Kenntnis von der Lehrverfassung der folgenden Zeit bis zum Jahr 1618 sind fast die einzigen Quellen die allerdings in ziemlich großer Anzahl erhaltenen Berichte der Examinatoren [2]) und die hierauf sich beziehenden Schreiben des Landgrafen. Der Natur der Sache nach gehen diese sämmtlich nur dann auf die Organisation des Unterrichts ein, wenn es gilt die Ursachen der bei den Prüfungen hervorgetretenen Mängel an das Licht zu stellen. Bei weitem die meisten dieser Schriftstücke geben uns über die Lehrgegenstände und den Umfang, in welchem sie behandelt wur-

---

das Jahr 1606. Dies ergiebt sich mit hinreichender Sicherheit aus folgender Combination. In dem Briefe berichtet Hoevel, daß bei Schönfeld und Goclenius wegen Anstellung eines Religionslehrers angefragt, aber noch keine Antwort erfolgt sei. Aus einem andern Briefe vom 9. November 1606 (Mss. H. fol. 57 p. 134) geht hervor, daß die Antwort jener beiden Männer eingegangen war. Wir gewinnen daher für die Abfassung jenes ersten Briefes, welcher doch vor dem letzten geschrieben war, als spätesten Termin das Jahr 1606.

[1]) Infolge dieser Anordnung führen die Lehrer der Schule, wie sich aus den Unterschriften und Adressen der Briefe ersehen läßt, den Titel Professoren.

[2]) Der regelmäßigen Examina waren auch in diesem Zeitraum zwei, das eine im Frühjahr, das andere im Herbst. Die Examenberichte, welche meist von vier Examinatoren unterzeichnet sind, wurden großentheils von dem Casseler Superintendenten Paul Stein verfaßt. Aus den Unterschriften ersehen wir, daß die Prüfungscommission in der Regel aus fürstlichen Räthen, dem Superintendenten und dem Hofprediger gebildet ward.

den, nur indirekten Aufschluß. Bei einer oberflächlichen Einsicht erkennen wir jedoch schon soviel, daß auch in diesen Jahren der Lehrplan mannigfachem Wechsel unterworfen war. Auch die Lehrerzahl wechselte. Im Jahre 1611 gieng man, wie aus einem Briefe des Landgrafen [1]) erhellt, damit um die Stelle des vierten Lehrers (des Religionslehrers) zu besetzen. 1614 war die Zahl der Lehrer auf zwei herabgesunken. Allein Moritz gewann bald die Ueberzeugung, daß dieser Mangel an Lehrkräften nicht am wenigsten dazu beitrage den Ruf der Anstalt zu gefährden [2]). Es wurden daher bald wieder neue Lehrer berufen, und am Schluß des Jahres 1616 finden wir sogar sechs Lehrer an der Schule thätig [3]). Von diesen wurde jedoch ein Drittel (Grobius und Kegel) fast allein zum Unterricht der fürstlichen Kinder verwandt, so daß für den Unterricht in den Classen insgesammt eigentlich nur vier Lehrer übrig blieben. Immerhin schienen aber dem Landgrafen im Verhältnis zur Schülerzahl [4]) der Lehrer zu viel zu sein, und er forderte daher 1617 von den Examinatoren ein Gutachten darüber ein [5]), ob sich nicht die Zahl beschränken lasse. Die Examinatoren erklärten sich

---

[1]) Mss. H. fol. 57 p. 98.

[2]) S. Analecta Hass. Coll. I, p. 190.

[3]) Mss. H. fol. 57 p. 109.

[4]) Selbstverständlich wechselte die Zahl der Schüler mit den Jahren. Durchschnittlich war jedoch die Schule seit 1605 schwächer besucht als in der ersten Zeit dieser Periode. Ein vollständiges Verzeichnis der Schüler liegt uns aus dem Frühjahr 1614 vor. Dasselbe (Mss. H. fol. 57 p. 203) nennt folgende Schüler:

Primarii

1) Hagen,
2) Ittersum,
3) Ries,
4) Oppenheim,
) Symphon.
5) Linck, 6) Lewenstein, 7) Segar, 8) Carspach.

Secundarii

1) Hanstein,
2) Gudenberg,
3) Stoeckheim,
4) Hoevel,
5) Lewenstein jun.
6) Stanley,
7) Buschmann,
8) Eckelius.
) Symphon.

[5]) Mss. H. fol. 57, p. 114.

dahin [1]), daß zwei Lehrer entbehrt werden könnten. Allein der Landgraf fand, daß die beiden als entbehrlich bezeichneten Lehrer gerade am wenigsten überflüssig seien, und da gerade damals die Zahl der Classen auf drei erhöht wurde, so wird man es als höchst unwahrscheinlich finden müssen, daß vor dem Schluß der Periode noch eine Reduktion der Lehrer eintrat.

Hinsichtlich der in dieser Zeit betriebenen Lehrgegenstände ersehen wir aus dem Prüfungsbericht vom Herbst 1610, dem ältesten, welcher auf uns gekommen ist [2]), daß damals weder eine Prüfung in dem Griechischen noch in der Dialektik und Rhetorik statt fand. Da die Schüler in allen wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen geprüft zu werden pflegten, und über jedes Fach besonders berichtet wurde, so müssen wir schließen, daß damals kein Unterricht in diesen drei Gegenständen ertheilt wurde. Die Schüler, welche sämmtlich noch in jugendlichem Alter standen, mochten wohl noch nicht für reif zum Verständnis der logischen Disciplinen erachtet werden [3]). Bereits in dem folgenden Winter wurden indes, wie wir aus dem Referat über das Frühjahrsexamen 1611 [4]) erfahren, die Schüler wieder in Logik und Rhetorik unterrichtet [5]). Auch der Unterricht in der griechischen Sprache wurde 1611 wieder aufgenommen [6]), kam jedoch bald wieder in Wegfall. Gleich-

---

[1]) Das Gutachten Mss. II. fol. 57 p. 204 f. ist von Moritz mit Randbemerkungen versehen.

[2]) Mss. H. p. 169 — 171.

[3]) Auch aus den Bemerkungen über die Prüfungen in den übrigen Gegenständen erkennen wir, daß die Schulbildung der Zöglinge noch auf einer niedrigen Stufe stand.

[4]) Mss. H. p. 174—180.

[5]) In logico et rhetorico examine suam diligentiam mediocriter nobis probarunt.

[6]) Der Bericht über das Herbstexamen von 1611 Mss. II. p. 181—185 enthält die ersten Mittheilungen über die Wiederaufnahme des griechischen Unterrichts. Derselbe wurde von dem bekannten Gelehrten und Herausgeber vieler Classiker, Aemilius Portus, ertheilt. Die

zeitig mit ihm wurde auch der Unterricht in der französischen Sprache in den Classen begonnen [1]). Schon vorher hatte Moritz seine Töchter im Französischen und Italienischen unterrichten lassen. Auch waren von einem eigens dazu berufenen Professor (C. de Doux) und nachher auch von Classenlehrern Vorlesungen über französische Sprache gehalten worden. Daß sich nun aber Moritz auch dafür entschied den Classenschülern französischen Unterricht ertheilen zu lassen, während derselbe, soweit es bekannt [2]), damals noch an keiner derartigen Anstalt ertheilt wurde, das muß man wohl hauptsächlich daraus erklären, daß dem Landgrafen einestheils bei den engen Beziehungen, welche damals zwischen dem französischen Hofe und dem Fürstenhause von Hessencassel bestanden, und anderntheils bei der hervorragenden Stellung, welche Frankreich damals bereits in dem europäischen Staatensystem einnahm, die Bekanntschaft mit der französischen Sprache für seine Räthe und Diplomaten — und diese sollte ihm ja die Hofschule bilden — nothwendig erscheinen mochte.

Den französischen Unterricht traf jedoch zunächst ein gleiches Geschick wie den griechischen, indem er bald nach seiner Einführung wieder für mehrere Jahre von dem Unterrichtsplan verschwand. Schon in dem Examenbericht vom Herbst 1613 (**Mss. H. fol. 57 p. 192 — 196**) wird seiner wie auch des Griechischen nicht mehr gedacht. Wir dürfen annehmen, daß er zugleich mit dem griechischen

---

Schüler waren zur Zeit der Prüfung noch nicht über die Elemente hinausgekommen und hatten die Conjugationen noch nicht inne.

[1]) Aemilius Portus exegit a suis auditoribus explicationem Gallici cujusdam dialogi, in quo negotio eos sibi utcunque satisfecisse affirmabat.

[2]) Nachgewiesen ist bisjetzt auf deutschen Gymnasien der Unterricht im Französischen zuerst am Bayreuther Gymnasium seit 1669. S. Kuehnast, Pädagogisches Archiv V S. 620 f. Vergl. außerdem Vormbaum, Evang. Schulo. II, Fundation und Ordnung des Gymnasiums zu Bayreuth 1664, S. 632.

Unterricht im Jahr 1612 abgebrochen wurde [1]). Die erste Spur von ihm tritt uns später wieder in dem Bericht über das Herbstexamen 1615 entgegen [2]). Aus diesem ergiebt sich [3]), daß nicht nur die französische, sondern auch die griechische Sprache kurz vorher zu lehren wieder begonnen war. Der Unterricht in beiden Sprachen wurde auch bis zum Ende dieser Periode nicht wieder unterbrochen. Bedeutende Fortschritte machten in diesen Sprachen im Jahr 1616 die Schüler, welche nach der neuen Methode [4]) (**nova didactica**) unterrichtet wurden, so daß die Examinatoren am Ende des Jahres denselben das beste Zeugnis ausstellen konnten [5]). Beide Sprachen wurden durch Uebersetzen aus dem griechischen und französischen Neuen Testament und durch schriftliche Arbeiten eingeübt. Von der Lektüre griechischer Classiker wird nichts berichtet. Als Lehrbuch für die französische Sprache wird eine Grammatik von Serejus angeführt.

Logik und Rhetorik wurde nach den Werken von Talaeus (Talon) und Ramus unterrichtet.

Der Hauptunterrichtsgegenstand blieb wie früher das Latein. Aus der Angabe der Schriftsteller und Lehrbücher, welche bei dem Unterricht zu Grunde gelegt wurden, läßt sich im

---

[1]) In diesem Jahre verließ nämlich Aemilius Portus, welcher den Unterricht in beiden Sprachen ertheilt hatte, Cassel, um als Professor an das Gymnasium zu Stadthagen überzugehen. S. Strieder XI, S. 137.

[2]) Mss. H. p. 220.

[3]) In Graecis quaedam, licet exigua, habent initia, quae, ut sua habere possint incrementa, posthac certis praeceptis grammaticis astringendi et assuefaciendi sunt .... In Gallica lingua pro temporis illius, quo in schola aulica haec lingua docceri coepit, exiguitate profectus habent non contemnendos.

[4]) Von dieser Methode später.

[5]) Mss. H. p. 226. Von den Leistungen der Schüler in dem Französischen heißt es: In Gallicae linguae studio discentes hoc semestri eo usque progressi sunt, ut mox absque doctore in aliis etiam autoribus legendis et explicandis versari et quod dicitur sine cortice natare queant.

Allgemeinen der Umfang, in welchem das Latein betrieben wurde, erkennen. In den Prüfungsberichten werden folgende Werke aufgezählt: **Vergilius (Aeneis-Eclogae-Georgica); Horatii odae; Ciceronis officia, orationes, epistolae (a Sturmio collectae); Sallustius; Justini historiae; Quintus Curtius; Terentius; Dialogi Castalionis; Colloquia Corderii; Colloquia Erasmi; Disticha Catonis; Nomenclatura Hadriani Junii; Vocabularium Homoteleuticon; Farrago sententiarum ab Heidfeld collectarum.**

Obschon in diesem Verzeichnis der Name manches Autors nicht genannt ist, den wir gegenwärtig auf dem Lehrplan eines Gymnasiums nicht missen möchten, so ist im Vergleich zu den übrigen Lehranstalten der damaligen Zeit hinsichtlich der Auswahl der Lektüre der Fortschritt zum Bessern doch unverkennbar. Während nämlich die Schulmänner damals noch zum bei weitem größten Theil bei dem lateinischen Unterricht nur das Ziel verfolgten, Schüler zu bilden, welche das classische ciceronianische Latein handhaben könnten, und lediglich nach diesem formalen Gesichtspunkt die Auswahl der Schriftsteller trafen, ohne sich dabei von Rücksichten auf den Inhalt als den andern bestimmenden Faktor leiten zu lassen, tritt hiernach ein anderes Prinzip zu Tage. Der Landgraf selbst spricht den Bruch mit dieser Einseitigkeit, freilich erst gegen das Ende dieser Zeit, klar genug aus, indem er erklärt, daß man solche Schriftsteller lesen müsse, welche nicht sowohl auf die Form als auf den Inhalt den Hauptnachdruck legten, und daß aus diesem Grunde die Geschichtschreiber am meisten für die Lektüre in der Schule zu empfehlen seien [1]).

---

[1]) Diese Ansicht spricht Moritz in einem schon früher angeführten Schreiben vom 17. Mai 1617 aus. Es heißt darin (Mss. II. p. 114): ejusmodi autores proponantur, quorum stylus non tam verba quam rerum pondera tractet, quo in genere cum soli historici excellant, eorum lectionem scholae nostrae aulicae quam commendatissimam esse volumus.

In dem Religionsunterricht trat wie früher das Memorieren des Katechismus in den Vordergrund [1]). Zu Grunde lag der Heidelberger und der hessische Katechismus. An die Lehre der fünf Hauptstücke wurden Erläuterungen und Exkurse über Glaubenslehre geknüpft. Außerdem hatte auch der Landgraf selbst speciell für die Hofschule eine **synopsis religionis Christianae** verfaßt [2]), welche auch in dieser Zeit noch benutzt wurde. Nebenher gieng das Bibellesen. Die Resultate, welche in diesem Unterrichtszweig erzielt wurden, blieben gewöhnlich hinter der Erwartung zurück. Den größten Theil der Schuld hiervon trug, wie auch die Examinatoren bemerkten, der Umstand, daß durch das Lernen nach verschiedenen Katechismen die Einheit des Unterrichts gestört wurde. Beide Classen waren wie auch schon früher in dem Religionsunterricht combiniert.

Dasselbe war auch in dem mathematischen Unterricht der Fall. Die Leistungen der Schüler in diesem Fach können wir mit Berücksichtigung des Standes der mathematischen Kenntnisse in jener Zeit [3]) und in Sonderheit des geringen Werthes, welcher auf dieselben in den der unsrigen verwandten Schulanstalten gelegt wurde [4]), bedeutend nennen. Denn wenn auch die unfähigeren Schüler nicht über die Kenntnis der vier Species und der Gesellschaftsrechnung (**regula aurea, detri**) hinausgekommen zu sein scheinen, wurden

---

[1]) Den besten Aufschluß über Umfang und Methode des Religionsunterrichts gewinnen wir aus den äußerst ausführlichen, oft Frage und Antwort wiedergebenden, Referaten der Examinatoren über die Prüfungen der fürstlichen Kinder in der Religion.

[2]) Strieder IX. S. 191.

[3]) Zur Zeit Melanchthons wurden in Wittenberg Vorlesungen über die vier Species gehalten. Der Docent erklärt in der Ankündigung, die ersten Elemente seien leicht, die Lehre von der Multiplikation und Division verlange etwas mehr Fleiß; doch könne sie von Aufmerksamen ohne Mühe begriffen werden ꝛc. Vgl. v. Raumer, Gesch. der Päd. I. S. 320.

[4]) Ueber die Leistungen der Schüler J. Sturms vgl. v. Raumer a. a. O. S. 257 f.

die fähigeren im Bruchrechnen, in der Algebra, in der Lehre von den **numeris figuratis** [1]), dem Quadratwurzelausziehen, der Geometrie und Sphärik unterrichtet. Auch des Unterrichts im perspektivischen Zeichnen (**scenographica**) wird gedacht.

Der Geschichtsunterricht wurde im Anschluß an die Lektüre der Historiker [2]) ertheilt. Der in diesen nicht enthaltene Stoff wurde aus Compendien entnommen. Von solchen werden namhaft gemacht das schon erwähnte Lehrbuch Sleidans **de quatuor summis imperiis** und die Chronik Carions [3]).

Aus dem Prüfungsbericht vom Frühjahr 1614 erfahren wir, daß damals die Schüler der ersten Classe in den Rechtsinstitutionen unterrichtet wurden. Die Urtheile der Prüfungscommission über die Kenntnisse der Schüler in diesem Gegenstand lauten auch in den folgenden Jahren meist recht günstig.

Neben dem Unterricht in den Wissenschaften wurden während der ganzen Periode, wie dies auch den Neigungen des Landgrafen entsprach, musikalische Studien und die ritterlichen Leibesübungen eifrig fortgesetzt. Mit der größten Liberalität gewährte Moritz den tüchtigen Kapellknaben die Mittel durch Reisen in das Ausland ihre künstlerische Ausbildung zu vervollkommnen.

In der Ueberzeugung, daß nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohnen könne, und von dem Werthe der Gymnastik für Erhaltung der körperlichen und geistigen Frische durchdrungen hatte Moritz schon bei der Gründung der Anstalt gefordert, daß über der geistigen Ausbildung die körperliche nicht verabsäumt werden dürfe, und wies auch später, so oft es ihm nothwendig schien,

---

[1]) Ob hierunter die Lehre von den figurierten Zahlen zu verstehen ist, kann, da nichts als der Name überliefert ist, nicht angegeben werden.

[2]) Diese waren die schon genannten Schriftsteller Sallust, Curtius und Justin. Auch hier verdanken wir das Wenige, was wir über den Umfang des Geschichtsunterrichts wissen, fast nur den Berichten über die Prüfungen der fürstlichen Kinder.

[3]) Vgl. Ersch und Gruber, Encyklopädie I, B. 21, S. 48.

darauf hin, daß man das Eine thun und das Andere nicht lassen müsse. Auch die Einwürfe der Lehrer, welche besorgten, daß die Schüler die körperlichen Exercitien als ἔργα und die geistigen als πάρεργα ansehen möchten, konnten ihn nicht beirren [1]). Damit aber die Gymnastik nicht eine einseitige körperliche Ausbildung bewirkte, waren die verschiedensten Leibesübungen angeordnet [2]). Diejenigen Schüler, welche die öffentlichen Vorlesungen besuchten, sollten sich täglich in der Reitbahn im Reiten üben. Für die Classenschüler wurden mit Berücksichtigung ihres Fleißes von dem Vorsteher gewisse Wochentage zu dieser Uebung angesetzt. An den Uebungen in der Ringschule (**palaestra**) und am Tanzen nahmen alle Schüler auf gleiche Weise Theil. Außerdem übten sich die Schüler noch öfters in der Handhabung von Feuergewehren und Bogen, auf Jagden, in Kriegsspielen und dergleichen mehr. Bei allen Uebungen sollte der Vorsteher zugegen sein, oder sich durch einen Vicar vertreten lassen. Die technische Leitung hatten besonders dazu angestellte Lehrer [3]).

In ähnlicher Weise wie in dem Lehrstoff wurde wenn auch nicht in demselben Maße in der Lehrmethode im Laufe dieser Periode gewechselt. Die Constitutionen der Schule gaben die Bestimmung, daß die Lehrer in dem Unterricht sich der Methode des

---

[1]) „Haec argumenta baculeo syllogismo refutare possunt praeceptores“ lautet eine Bemerkung des Landgrafen zur Antwort auf die Beschwerden der Lehrer, daß die gymnastischen Uebungen für die Schüler den Grund zum Versäumen der Lektionen abgäben. Mss. H. fol. 57 p. 122.

[2]) Von den exercitiis corporis handelt Cp. VII der Const. Maur. Die leges de exercitiorum horis (Mss. H. p. 22) enthalten die Bestimmung, daß die Ferien von den Schülern vornehmlich zur Gymnastik verwandt werden sollen.

[3]) Im Jahr 1601 verfügt Moritz vor seiner Abreise nach Holstein, daß anstatt der Uebungen in der Ringschule, welche in Abwesenheit des Athleten ausgesetzt werden müßten, Uebungen im Tanzen und Bogenschießen eintreten sollten.

Ramus bedienen sollen [1]). Zum Verständnis dieser Bestimmung erscheint es geboten, hier die Ansichten dieses bedeutenden Mannes über Unterricht in ihren Hauptzügen zu entwickeln, um so mehr, da uns die neuern Bearbeiter der Geschichte der Pädagogik über diesen Gegenstand fast gar keinen Aufschluß gewähren [2]). Ein ausführliches und gründliches Eingehen auf die Ramistische Methode kann jedoch nicht in unserer Aufgabe liegen, da dies einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben muß.

In einer Schrift vom Jahr 1567, welche gegen seinen Hauptgegner Charpentier gerichtet ist, spricht sich Ramus selbst über seine Methode in der Behandlung der Wissenschaften folgendermaßen

---

[1]) Das 9. Cap. der const. Maur. hat die Obliegenheiten der Lehrer zum Gegenstand. Die meisten Bestimmungen handeln von der Handhabung der Disciplin. Von der Methode heißt es nur: in docendo Ramea methodo utuntor nec quicquam, quod contra bonos mores est, praelegunto.

[2]) Von den Geschichtschreibern der Pädagogik hat z. B. Raumer die Ansichten des Ramus über Unterricht und die Verbreitung, welche der Ramismus in Deutschland fand, unberücksichtigt gelassen. Nur kurz und im Vorbeigehen berührt diesen Gegenstand Ruhkopf, Geschichte des Schulwesens S. 387 ff. und Löschke, Schulen des 16. Jahrhunderts S. 217. Eingehender beschäftigen sich mit Ramus die Werke von C. Waddington-Kastus (De Petri Rami Vita, Scriptis, Philosophia, Parisiis 1848, und Ramus, Sa vie, ses écrits et ses opinions, Paris 1855). Jedoch hat gerade die Seite seiner Thätigkeit, welche für uns das meiste Interesse bietet, nämlich seine Wirksamkeit als Lehrer und noch mehr seine Ansichten über Schule und Unterricht, am wenigsten genaue Berücksichtigung erfahren. Einzelne nicht unwesentliche Beiträge zum Verständnis der Anschauungen des Ramus liefert C. Schmidt in seinem Buche über J. Sturm (La vie et les travaux de J. Sturm, Strasbourg 1855). Die Philosophie des Ramus behandelt Ritter, Gesch. der Phil. Bd. 9, S. 471 ff. Ueber die Geschichte des Ramismus in Hessen vgl. Heppe, Zeitschr. d. Vereins für hess. Gesch. 4. Suppl. Heft S. 20 f. Der Ramismus fand gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in vielen deutschen hohen und niedern Schulen Eingang. Energischen Widerstand setzte ihm die lutherische Orthodoxie entgegen, weil sie in Ramus nicht sowohl den Philosophen und Lehrer als den Calvinisten sah.

aus [1]): **Je me mis en toute diligence de traicter les disciplines à la socratique, en cherchant et démonstrant l'usage, en retranchant les superfluitez des règles et préceptes. En ceste laborieuse et pénible contention d'estude, j'ay travaillé jour et nuict à enseigner et mettre en meilleur ordre la grammaire grecque, latine, françoise, la rhétoriqne et surtout la logique etc.**

Man ſieht hieraus, daß es Ramus nicht ſowohl auf die Regel als auf die Anwendung (**usus**) [2]) ankam. Ohne Zweifel iſt es auch gerade dieſer praktiſche Zug in ſeiner Natur, welcher ihn in den Kampf gegen die ſcholaſtiſche Philoſophie, die ihm ein inhaltsloſer, todter Formalismus zu ſein ſchien, hinein führte. Die Wiſſenſchaften (**artes liberales**) ſchied er in exoteriſche und eſoteriſche. Zu den erſteren rechnete er Grammatik, Rhetorik und Logik, zu den letzteren Mathematik, Phyſik, Metaphyſik und Ethik [3]). Für uns iſt hier nur ſeine Behandlung der exoteriſchen Disciplinen von Wichtigkeit. Seine Verdienſte um die Grammatik waren nicht unerheblich. Er ſchrieb ſelbſt eine lateiniſche (1559), eine griechiſche [4]) (1560) und (1562) eine franzöſiſche Sprachlehre. In den Regeln beſchränkte er ſich auf das Nothwendigſte und ſuchte eine jede durch Beiſpiele zu erläutern. Auf die richtige Ausſprache des Lateins legte er großen Werth [5]). Die Lehre von den Deklinationen und Conjugationen verbeſſerte er durch neue Eintheilung und wies der

---

[1]) Remonstrance p. 27.

[2]) Seine wiederholte Betonung des usus zog ihm von ſeinen Gegnern den Spottnamen usuarius zu.

[3]) Vgl. Waddington, Ramus p. 347 und de P. Rami vita p. 46.

[4]) Das Griechiſche machte er zuerſt an den Collegien in Paris neben dem Latein zum Unterrichtsgegenſtand. Die Griechiſche Grammatik führt den Titel Grammatica graeca, quatenus a latina differt.

[5]) Ramus führte zuerſt die beiden Buchſtaben j und v (consonnes ramistes) in das lateiniſche Alphabet ein. Waddington, Ramus S. 348 f.

Lehre von mehreren Redetheilen wie von dem Pronomen und Participium eine besondere Stelle an. Im Unterricht suchte er so früh als möglich die Schüler durch Lektüre der Schriftsteller und durch schriftliche Uebungen in der Anwendung der Regeln zu üben.

Ganz ähnlich war die Methode, welche er in dem Unterricht der Dialektik und Rhetorik befolgte. Beide Disciplinen lehrte er im engsten Zusammenhang, und wenn er auch in der Theorie die Dialektik, welche er als **ars disserendi** definierte, von der Rhetorik scharf scheidet [1]), so lehrte er doch, daß sie in dem Leben und der Wirklichkeit untrennbar seien, und daß man sich die Rhetorik ohne die Dialektik ebensowenig denken könne wie die Zunge ohne das Herz. Wie in dem grammatikalischen Unterricht so suchte Ramus auch hier die Lehren auf die einfachste und kürzeste Form zurückzuführen und sie sobald als möglich durch die Anwendung lebendig zu machen. Der Unterricht schloß sich ebenfalls an die Lektüre der Classiker an. In diesen sah er die besten Muster nicht nur in der Beredsamkeit, sondern auch für die Kunst des logischen Denkens. Die Regeln für die Rhetorik entlehnte er vorzugsweise Cicero und Quintilian. Auf die Gestaltung seiner Dialektik hatte den größten Einfluß Aristoteles, so heftig er diesen auch bekämpfte. Die Beispiele zu den Regeln suchte er bei allen alten Schriftstellern, Rednern, Philosophen, Geschichtschreibern und Dichtern [2]). Jedoch ist er weit entfernt sich prinzipiell der Autorität der Alten unterzuordnen. Im

---

1) Im Gegensatz gegen die frühern Lehrer der Beredsamkeit (Cicero und Quintilian) weist er auch die Lehre von der inventio und dispositio der Dialektik zu, so daß der Rhetorik nur die Lehre von der elocutio und actio übrig bleibt.

2) Bei der Interpretation der Schriftsteller bezog er gewöhnlich alles auf eine Wissenschaft. So gaben ihm die Reden Ciceros und die Schrift de fato den Text ab zu Bemerkungen über Rhetorik und Dialektik. Vergils Georgica erklärt er mit Rücksicht auf die Physik, und an die Lektüre von dem somnium Scipionis knüpfte er die Lehren der Astronomie. Vgl. Waddington, Ramus p. 84.

Prinzip giebt es für ihn keine Autorität als die der Vernunft und er unterläßt es nicht Kritik zu üben. Jedoch macht er nicht immer Ernst bei der Durchführung dieses Prinzips, da er von humanistischen Ideen erfüllt seine Ansichten zu sehr an die der Schriftsteller des Alterthums bindet.

Um seine Schüler in der Anwendung der Lehren der Dialektik und Rhetorik zu üben, ließ Ramus sie sowohl Reden ausarbeiten als auch Vorträge halten [1]). Zu Vorbildern wurden ihnen für diese Uebung ebenfalls die Werke des Alterthums empfohlen. Ramus war jedoch nicht so einseitig wie die meisten Schulmänner seiner Zeit, daß er allein den Cicero als Muster angesehen wissen wollte, sondern er verlangte vielmehr wie Erasmus, daß alle guten Autoren zur Nachahmung genommen würden [2]). Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen, daß Ramus in höherem Grade als seine meisten Zeitgenossen frei von den Einseitigkeiten war, welche damals auf den Schulen herrschten. Denn wenn auch sein Streben darauf hinaus lief, den Schülern eine im Wesentlichen humanistische Bildung zu geben, so war es doch nicht so vorwiegend die Erlernung der todten Sprache und insbesondere des ciceronianischen Lateins [3]), welche das Ziel seines Unterrichts ausmachte. Bei der Lektüre der Schriftsteller war es daher auch nicht die mehr oder weniger reine Diktion allein, welche die Wahl des Autors bedingte, sondern der Inhalt wurde von Ramus nicht minder berücksichtigt. Es macht sich bei ihm eine entschieden realistische Richtung bemerkbar. Zwar wurden die Realien nach Anleitung der alten Schriftsteller gelehrt, und wir wissen nichts von einer selbstständigen Naturforschung des Ramus, allein immerhin war es ein Fortschritt zum Bessern, wenn die Rea-

---

[1]) Ein Beispiel von der Methode, nach welcher diese Redeübungen stattfanden, giebt Waddington, Ramus p. 98.

[2]) Vgl. C. Schmidt, La vie de J. Sturm p. 278.

[3]) Daß Ramus selbst die lateinische Sprache ausgezeichnet zu gebrauchen wußte, beweisen seine vielen Schriften.

lien auch in noch eng begränztem Maße zu ihrem Rechte gelangten [1]).

In dieser Hervorhebung des Unterrichts in den Realien unterscheidet sich Ramus auch von seinem Freund und Lehrer J. Sturm, während außerdem die Lehrmethode beider viele verwandte Seiten bietet. Namentlich zeigt sich diese Verwandtschaft in der Behandlung der Dialektik und Rhetorik. Ramus selbst nennt sich hierin einen Schüler Sturms, welcher in den Jahren von 1528 bis 1537 in Paris Logik lehrte [2]). Auch dürfen wir wohl aus der Freundschaft, welche noch im spätern Leben beide Männer verband, schließen, daß keine diametralen Gegensätze zwischen ihnen vorhanden waren. Ja als Ramus im Jahr 1569 während seines durch die Religionskämpfe in Frankreich veranlaßten Aufenthaltes in Deutschland sich an Sturm wandte und diesem erklärte, daß er gern eine Stelle an der Akademie zu Straßburg, und wäre es selbst in der vierten Gymnasialclasse, annehmen würde, unterstützte dieser sein Gesuch auf das wärmste, wenn er auch die Ansichten des Ramus

---

[1]) Die Richtung des Ramus war die, welche auch Erasmus vertrat und welche Raumer mit dem Namen Verbaler Realismus bezeichnet hat. Vgl. Raumer I S. 323 ff.

[2]) In der Vorrede zu den Scholae in liberales artes (Basel 1569) legt Ramus seine Stellung zu seinen Vorgängern in dieser Methode, Rudolf Agricola und J. Sturm, in folgenden Worten dar: Rod. Agricola primus omnium post beata Graeciae Italiaeque tempora eximium illum logicae facultatis usum revocavit, ut juventus a poetis et oratoribus disceret non solum pure loqui et ornate dicere, sed de propositis rebus acute prudenterque cogitare. Hos dialecticos tam insignes tamque amabiles fructus J. Sturmius, ex Agricolae schola, Lutetiam Parisiorum primus attulit, Academiamque Academiarum principem incredibili tam insperatae utilitatis desiderio inflammavit; tum igitur tanto doctore logicam istam ubertatem primum degustavi didicique longe alio fine consilioque juventuti proponendam esse quam Eubulidea illa contentionis rabies persuasisset: nempe ut tenera aetas fieret exemplo et imitatione summorum logicorum ingenio promptior ad providendum quidlibet cogitandumque judicioque maturior ad decernendum ac judicandum.

über Aristoteles und Euklid für häretisch erklärte [1]). Der Vorschlag Sturms hatte indes keine Folgen, weil Ramus es vorzog seine Reisen in Deutschland und der Schweiz fortzusetzen.

Wenden wir uns jetzt wieder zu dem Unterricht auf der Hofschule und suchen den Lehrgang an der Hand der Lektionsverzeichnisse und nach den einzelnen in Briefen und Berichten verstreuten Bemerkungen kurz darzustellen, so wird man erkennen, daß die bis zum Jahr 1616 fast durchweg Ramistischen Prinzipien folgende Methode namentlich in der Behandlung der Sprachen mit Sturms Methode innig verwandt ist. Zuvor mag hier bemerkt werden, daß wir es an dieser Stelle nur mit der Methode des sprachlichen lateinischen und des dialektisch-rhetorischen Unterrichts zu thun haben, da das Wenige, was sich über die bei den anderen Lehrobjekten befolgte Methode sagen läßt, schon früher gelegentlich mitgetheilt wurde.

Ganz wie in Sturms Schule hatte der lateinische Unterricht in erster Linie den formalen Zweck, die Schüler zu möglichst fertig und rein redenden Lateinern zu bilden. Daß das Ciceronianische Latein ebenfalls als mustergültig angesehen wurde, kann schon ein Blick auf die Stundenpläne lehren. Wenn die Schüler aber das Latein wie ihre Muttersprache gebrauchen lernen sollten, ohne daß sie doch von den ersten Zeiten der Kindheit an successiv in dasselbe hineingeführt wurden, so war es nothwendig auf künstlichem Wege das zu erreichen, was die römische Jugend an der Hand der Natur gelernt hatte, oder mit anderen Worten, der Wortvorrath und die Redewendungen, welche das Kind fast ohne sein Zuthun durch An-

---

[1]) S. C. Schmidt a. a. O. S. 141 f. Sturm, en la rapportant aux scolarques, dit que Ramus est a la vérité un hérétique en fait d'Aristote et d'Euclide mais que c'est un homme trop célèbre pour q'on ne doive pas être fier de le posséder. Vgl. ebendas. S 292 f. und 297. Sturm billigte auch den an der Schule zu Zabern eingeführten Unterrichtsplan, welcher zum Theil nach den Ideen des Ramus, zum Theil nach seinen eignen abgefaßt war.

hören der Sprache seiner Umgebung erlernte, mußte zunächst durch besondere Gedächtnisarbeit erworben werden. Deshalb wurden bei dem Unterricht in der untersten Classe die Knaben vor allem angehalten nach Nomenclatoren, Vocabularien und Diktaten der Lehrer sich mit den im gewöhnlichen Leben am meisten vorkommenden Wörtern und Phrasen bekannt zu machen [1]). Zu demselben Zwecke wurden leichtere Gespräche gelesen und die in denselben sich findenden Redewendungen excerpiert und memoriert. Neben diesen Uebungen wurde der grammatikalische Unterricht nicht vernachlässigt, obwohl er verhältnismäßig mehr zurücktrat. Namentlich wurde auf Erlernung der Formen Nachdruck gelegt. Die syntaktischen Regeln bestrebte man sich kurz und einfach zu geben. Dagegen wurden sie tüchtig durch Analysieren der Schriften in ihre grammatischen Bestandtheile und durch häufige schriftliche und mündliche Uebungen (**genesis grammatica**), welche theils in Uebersetzungen von Diktaten, theils im freien, praphrasierenden Nachahmen eines vorliegenden Satzes oder eines längern Abschnittes bestanden, eingeübt. Bei der Lektüre der Prosaiker und namentlich des Cicero wurden Perioden und Sätze aufgelöst, Analogieen nachgewiesen, die seltenen Phrasen memoriert und oft ganze Abschnitte auswendig gelernt. Allein — und hier zeigt sich ein erfreulicher Unterschied von der Sturmschen Methode — neben dieser formalen Erklärung tritt doch die sachliche nicht ganz in den Hintergrund. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß der Landgraf die Lektüre der Historiker ihres Inhalts wegen dringend verlangte. Es war ihm aber hierbei nicht um das

---

[1]) Moritz fordert wiederholt die Lehrer auf bei den Schülern auf Aneignung der copia vocabulorum hinzuwirken. Nach dem Frühlingsexamen von 1601 schreibt er unter anderm: Quia in copia vocabulorum et phrasium utraque classis pariter nobis videtur jejuna, in posterum diligenter ad nomenclaturas, lexica, synonima, phraseologias et id genus exercitia ad copiam sermonis facientia adhibeantur. Huc pertinet quantitatum notio, quae diligenter in inferiore classe inculcetur. Mss. H. fol, 57 p. 25.

rein Historische als solches zu thun, sondern er wollte die ethischen Momente in der Geschichte hervorgehoben haben, damit so auch die Lektüre ihren Beitrag zur Charakterbildung liefern könnte. Daher befiehlt er, daß den reifern Schülern die (wichtigen) historischen und ethischen Stellen nach der Lektüre eines Historikers diktiert werden sollten [1]).

Ob und in wie weit bei der Erklärung der Dichter der Inhalt Berücksichtigung fand, ist uns nicht möglich zu bestimmen. Es scheint jedoch, als ob dieselben fast nur als Beispielsammlungen grammatischer, rhetorischer, metrischer und prosodischer Regeln gedient hätten. Nach Beendigung der Lektüre wurden „die Blüthen" gesammelt. Hieran schlossen sich Uebungen in der Versbildung (**restitutio versuum**), zu denen die Worte eines Verses vom Lehrer gegeben wurden, und nachahmende dichterische Versuche, bei welchen sich die Schüler möglichst eng an das classische Muster anschließen mußten. Auch wurden ganze Bücher des Vergil und Horaz auswendig gelernt. Die Lektüre des Terenz hatte hauptsächlich den Zweck die Schüler mit der Umgangssprache vertraut zu machen. Endlich wurden auch noch von Zeit zu Zeit von den Schülern Schauspiele, welche meist der Landgraf selbst verfaßt hatte, aufgeführt.

Eine Aenderung der Methode des lateinischen und des sprachlichen [2]) Unterrichts überhaupt fand im Jahre 1616 statt. Wir werden schwerlich irre gehen, wenn wir diese Reform mit dem Unterricht, welchen Wolfgang Ratich in genanntem Jahre an der

---

[1]) Mss. H. p. 25.

[2]) Was in dem Vorhergehenden von der Methode des lateinischen Unterrichts gesagt wurde, das hat auch wenigstens für die erste Zeit dieser Schulperiode seine Geltung in Bezug auf den griechischen Unterricht. In den spätern Jahren trat das Griechische, wenn es überhaupt betrieben wurde, sehr zurück, weil Moritz zu wenig praktischen Nutzen von der gründlichen Erlernung der griechischen Sprache sah und es für genügend hielt, wenn die Schüler im Stande wären das Neue Testament in der Ursprache zu verstehen.

Hofschule ertheilte, in Verbindung setzen, obwohl in den Urkunden die neue Methode nirgends ausdrücklich als die Ratichs bezeichnet wird. Im Juni und Juli des Jahres 1616 ertheilte nämlich Ratichius Unterricht im Griechischen an dem **Collegium Mauritianum**, verließ aber bald darauf Cassel und begab sich, nachdem er den Cornelius Götze, einen Lehrer der Hofschule, in seine Methode eingeweiht hatte, nach Pyrmont. Obgleich er die Rückkehr versprochen hatte und von den Räthen des Landgrafen an die Erfüllung seines Versprechens gemahnt wurde, so wollte er sich doch — man weiß nicht aus welchen Gründen — hierzu nicht verstehen [1]). Der Versuch, welchen man mit der neuen Methode (**nova didactica**) machte, fiel günstig aus [2]), und wenn die Leistungen im Latein nicht ganz den Wünschen entsprachen, so erklärte man dies nicht aus den Mängeln der Methode, sondern aus andern Umständen. Trotzdem sprachen sich aber der Vorsteher Dietrich von Werder und die Examinatoren Krug und Stein nicht für die Einführung der Methode in ihrem ganzen Umfange aus [3]). Was ihnen daran empfehlenswerth schien, war folgendes:

---

[1]) Vgl. Weber, Gesch. der G. Sch. zu Cassel S. 123 f. Die Räthe nennen in ihrem Bericht an Moritz den Ratichius „einen harten aigensinnigen und wunderbarlichen Kopf, der seine didacticam — weitter nicht zu continuiren noch zu absolviren gedenke, — undt also dieße seine Kunst uff die lange bahn spile.“ Es sei daher „zu dieses Mans weitgesuchten undt unteugelichen Vorschlägen nicht zu rathen.“

[2]) Das Urtheil der Examinatoren über die Leistungen der Schüler im letzten Examen hatte sehr ungünstig gelautet. Dagegen sagen die Examinatoren in ihrem Bericht vom Ende des Jahres 1616 Mss. H. fol. 57 p. 226 ff.: Novae didacticae factum est periculum, at sine periculo, deprehendimus enim tales, quibus hoc probationis semestre sine fructu non abiit.

[3]) Das Gutachten derselben, welches Moritz eingefordert hatte, befindet sich Mss. H. p. 245 ff. Im Allgemeinen heißt es darin von dem Werth der neuen Methode: Ut novae illius didacticae rationem non omnino improbamus, si modo cuncta adsunt ejus requisita: ita, quae ab aliis tam in institutione quam disciplina notata fuerunt, non negligenda censemus.

1) Der Unterricht soll so concentriert werden, daß eine Lektion gleichsam den Mittelpunkt des Ganzen bilde. Alle übrigen haben nur den Zweck jener zu dienen, so daß sie theils wie „die logischen Künste" das Begriffsvermögen überhaupt schärfen, theils die Beispiele für die Hauptlektion liefern, oder endlich den Geist der Schüler durch die Abwechselung, welche sie bieten, frisch erhalten. Den Hauptunterrichtsgegenstand für die erste Classe sollen Ciceros Reden, für die zweite Classe die **dialogi Castalionis** abgeben. An den fünf ersten Wochentagen müssen die Lehrer jeden Morgen einen bestimmten Abschnitt durchnehmen und nach Maßgabe der Fassungskraft der Schüler erklären. In den nächsten Stunden nach dem Unterricht haben dann die Schüler privatim das ihnen Vorgetragene zu repetieren. Nachmittags wird dasselbe Pensum von dem Lehrer zuerst den reiferen und hierauf den schwächeren Schülern abgehört. Am Sonnabend muß endlich das ganze Wochenpensum zuerst von dem Lehrer noch einmal kurz vorgetragen und hierauf von den Schülern repetiert werden.

2) Der Unterricht in den „Fundamentalkünsten" (Grammatik, Poëtik, Logik, Rhetorik) soll in der Art betrieben werden, daß nicht zuerst die Theorie gelehrt werde, sondern daß die Regel aus vorliegenden oder schon bekannten Beispielen abgeleitet und nachher durch häufige Repetition eingeübt werde. Auf diese Weise werden die Schüler sich alles ohne Widerwillen und ohne Mühe einprägen.

3) Die Stilübungen sollen mit Uebersetzen aus der zu erlernenden Sprache in die bekannte (die Muttersprache) beginnen, und erst, wenn dies gehörig geübt ist, soll das Uebersetzen in die fremde Sprache folgen.

Wir sehen deutlich, diese Methode entspricht in ihren wesentlichen Zügen den Prinzipien von Wolfgang Ratichius. Die Concentration des Unterrichts, die Art die Schriftsteller zu behandeln, das

häufige Repetieren, das Zurücktreten des blosen Auswendiglernens ohne Verständnis, das Bestreben den Schülern Arbeit und die Unlust daran zu ersparen, endlich die Art der Stilübungen, alles das stimmt mit den Forderungen Ratichs überein [1]). Dagegen vermissen wir die Berücksichtigung einer der berechtigtsten und dringendsten Forderungen Ratichs und seiner Anhänger, welche dahin gieng, daß der Muttersprache durch besondern deutschen Unterricht zu ihrem Rechte verholfen werden müsse [2]). Ein Fortschritt in dieser Hinsicht zeigte sich insofern, als man empfahl das Uebersetzen in die deutsche Sprache den andern Stilübungen vorausgehen zu lassen.

Ob die Vorschläge der Räthe die Billigung des Landgrafen fanden, und somit die Grundsätze Ratichs in dem Jahr 1617 in dem Unterricht der Hofschule für die letzte Zeit dauernd zur Geltung gelangten, läßt sich aus den wenigen erhaltenen Schriftstücken jener Zeit nicht ersehen.

Der Unterricht in den „logischen Künsten" Dialektik und Rhetorik wurde bis zum Jahr 1616 ganz nach der Methode des Ramus ertheilt. Abgesehen von allem andern kann man dies schon daraus ersehen, daß für diese beiden Gegenstände nur die Lehrbücher des Ramus und seines Freundes und Mitarbeiters Omer Talon [3]) zu

---

[1]) Vgl. Raumer, Gesch. der Päd. II S. 19 ff. und Niemeyer, W. Ratich, Halle 1840—1843.

[2]) Moritz erklärte sich später entschieden für den Unterricht in der deutschen Sprache. In Cap. II der Schulordnung von 1618 wird gesagt: Zum fünfften sol aller anfang des Unterrichts von demjenigen so den Schülern am leichtesten zu fassen und verrichten ist genommen werden dero wegen man zur Lateinischen Sprach nicht schreiten soll man habe dann unsere angeborne deutsche Sprache zuforderst nach notturft und genugsamb gelernet u. s. w. Der Landgraf begann selbst eine deutsche Grammatik zu schreiben. S. v. Rommel VI S. 422. Auch zeigte er sein Interesse für die deutsche Sprache in seiner eifrigen Betheiligung an der Fruchtbringenden Gesellschaft, welche sich die Reinigung und Besserung der deutschen Sprache zum Ziel gesetzt hatte.

[3]) S. über diesen Mann Waddington, Ramus S. 32 f. 64 f.

Grunde gelegt wurden. Beide Disciplinen wurden Anfangs zu gleicher Zeit im Unterricht in Angriff genommen. Allein da Moritz aus dieser Verbindung nur Verwirrung erwartete, so verlangte er Scheidung derselben. Dem Grundsatz des Cato Censorius: **Rem tene, verba sequentur** folgend, wollte er erst durch Uebung der logischen Gesetze die Denkkraft der Schüler gekräftigt wissen, ehe sie in die Lehren der Rhetorik eingeführt würden [1]). Die bei beiden Wissenschaften beobachtete Lehrmethode war übrigens ganz die gleiche. Theorie und Anwendung wurden auf das engste mit einander verschmolzen. Die Lehren der Dialektik sowohl wie die der Rhetorik wurden zunächst durch Analysieren (**analysis**) der Schriftsteller, Prosaiker und Dichter, erläutert. War das Analysieren hinlänglich geübt, so schritt man weiter zum Componieren (**genesis**) [2]) d. h. der Bearbeitung bestimmter Themata, in welcher sich die Schüler theils möglichst streng an ein gegebenes Muster anschließen, theils auch frei über einen bekannten Gegenstand ergehen mußten. Als mustergültig wurden vor allem die Reden Ciceros angesehen, wenn man auch im Anschluß an die Grundsätze des Ramus nicht so einseitig war, bei Cicero allein elegantes Latein, Geist und Beredsamkeit suchen zu wollen. Diese schriftlichen Uebungen, auf

---

[1]) In einem Schreiben vom 21. Mai 1617 (Mss. H. p. 114) sagt Moritz über das Verhältnis beider Disciplinen im Unterricht: **Logices et Rhetorices conjunctionem multis de causis plus confusionis quam utilitatis secum tracturam praevidentes malumus, ut Illustrissimi nostri filii non nisi prius absoluta Logica ad Rhetoricam transeant. Nam bene compositam mentem ornatus sermo facile sequitur nec sine Logices lumine verborum elegantia vel saltem frustra inspicitur.**

[2]) In der Kurpfälzischen Schulordnung von 1615 werden die beiden Ausdrücke analysis und genesis kurz in folgender Weise erläutert (Vormbaum, Ev. Schulord. II S. 146): **Analysis est propositi exempli inspectio et exploratio. Genesis est Novi operis effectio, qua vel ad aliorum imitationem quis aliquid meditatur, vel sine exemplo proposito aliquid ingenio suo molitur et efficit.** Vgl. **R. Goclenii Lexicon Philosophicum, sub voce generatio.**

welche großer Werth gelegt wurde, suchte man endlich durch Uebungen im freien Vortrag und im Disputieren zu ergänzen.

V. Lehrerpersonal der Classenschule.

In den Jahren 1599 und 1600 unterrichtete an der Hofschule neben dem Primarius J. Lagonychus als zweiter Lehrer (**secundarius**) Hermann Thalmüller [1]). Im Jahr 1600 wurde Georg Cruciger, Sohn des Caspar Cruciger, des Jüngern, zum ersten Lehrer ernannt und bekleidete diese Stelle bis zum Jahr 1605, in welchem er Professor der Logik zu Marburg wurde [2]). Wie man aus mehreren Briefen ersieht, genoß er das Vertrauen des Landgrafen in hohem Maße. Im Jahr 1603 brachte er jedoch Moritz durch den Widerstand, welchen er dessen Plänen das **Collegium Mauritianum** zu reformieren entgegensetzte, heftig gegen sich auf. Neben ihm wirkte in dieser Zeit an der Hofschule M. Sartorius [3]), M. Crato Seiler [4]) und M. Christoph Baunemann, der letztere bis zum Januar 1604, wo er zum Conrektor an dem Casseler Pädagogium bestellt wurde [5]). Nach der Angabe Webers (Gesch. d. G. Sch. S. 138) lehrte an der Hofschule im Jahr 1603 auch der Conrektor des Casseler Pädagogs M. Heinrich Stöcken.

---

[1]) In einer ihm vom Landgrafen im Jahr 1600 gewidmeten These (Mss. H. fol. 57 p. 87) wird er juris prudentiae studiosus und praeceptor secundarius scolae aulicae genannt. Er war der Erzieher des Landgrafen Otto und später Kanzleirath des Stifts Hersfeld. Strieder III, S. 313.

[2]) Strieder II, S. 454 ff.

[3]) Vielleicht der spätere Kanzleidirektor Lubert Sartorius. Strieder II, 264.

[4]) v. Rommel VI, S. 501.

[5]) Strieder IV, S. 461; Weber, Gesch. der GSch. S. 128.

Nach der Reorganisation von 1605 werden als Lehrer neben Seiler aufgeführt Johann Scholasticus (Schüler) [1]), Salfeld und Lucas May, der Jüngere [2]). Der Letztere gab Unterricht in der Religion. An seine Stelle trat M. Hieronymus Quantz, welcher bis zu seinem Tode (1611) zur Zufriedenheit des Landgrafen unterrichtete. Scholasticus verblieb nicht lange in seiner Stellung, weil er den Herzog von Würtenberg — wodurch, ist unklar — beleidigt und hierdurch auch seine Autorität gefährdet hatte [3]). Salfeld unterrichtete noch im Jahre 1611. In diesem Jahre trat auch, wie schon früher bemerkt wurde, Aemilius Portus als Lehrer der alten und neuen Sprachen ein, verließ aber die Schule schon wieder im folgenden Jahre. Ueber die Lehrer der nächsten Jahre enthalten die Quellen nur sehr lückenhafte Nachrichten. Aus den Unterschriften von Briefen erfahren wir, daß 1615 Andreas Ambrosius [4]) und Melideus Lehrer an der Hofschule waren. In dem folgenden Jahre unterrichtete zwei Monate lang Wolfgang Ratich. Durch die Bezeichnung der sechs Collegien, welche hierauf, um die neue Methode zu erproben, gebildet und nach den zuerst an ihnen unterrichtenden Lehrern benannt wurden, lernen wir auch die Namen der damaligen Lehrer kennen. Diese waren Joh. Georg Grobius [5]), Kegel [6]),

---

[1]) v. Rommel VI, S. 500; Strieder IX, S. 196.

[2]) v. Rommel VI, S. 492; Strieder VIII, S. 309.

[3]) Mss. H. fol. 57 p. 128.

[4]) Strieder I, S. 43. Er wurde an der Hofschule 1613 angestellt, nachdem ihm das geistliche Consistorium zu Marburg als einem Anhänger der Lehre und Methode des Ramus ein gutes Zeugnis ausgestellt hatte. v. Rommel a. a. O. S. 472. In den Handschriften sind von ihm mehrere Gedichte erhalten.

[5]) v. Rommel VI, S. 482; Strieder III, 411.

[6]) In dem Jahre 1617 werden zwei Lehrer dieses Namens genannt (Mss. II. p. 264). Der eine, Christoph, war Lehrer des Landgrafen Hermann, der andere, Friedrich, unterrichtete Moritzens Töchter. Ueb. den ersten vgl. Rommel VI, S. 487, Strieder VII, S. 40.

Andreas Ambrosius, Cornelius Götze (Götz), Thaurer [1]) und Eschwege [2]). Die beiden erstgenannten unterrichteten jedoch nur, wie es scheint, die Kinder des Landgrafen und deren Commilitonen. Im Laufe des Jahres traten Thaurer und Eschwege zurück und wurden durch Georg Schimmelpfennig [3]) und Dominicus ersetzt.

Dasselbe Personal wird auch noch im Jahre 1617 aufgeführt.

VI. Collegium publicum.

Nach den von dem Landgrafen bei der Gründung des Collegiums getroffenen Bestimmungen [4]) erhielten den Zutritt zu den vorgeschriebenen Vorlesungen diejenigen Hofschüler, welche die Classen absolviert hatten und ihre Reife durch Abfassung eines Gedichtes

---

[1]) Wahrscheinlich ein Sohn des vom Blitz (1604) erschlagenen Leibarztes des Landgrafen. Im Jahr 1607 wurden zwei Hofschüler Thaurer und Schimmelpfennig mit einem Stipendium auf Reisen geschickt: Mss. H. 4. 103 p. 90 und 109.

[2]) Unter den sechs Collegien wird eins Eschwegianum genannt. Dies allein hat mich auf den Namen Eschwege geführt. Sonst wird kein Mann dieses Namens unter den Lehrern genannt.

[3]) Es ist von ihm ein Gedicht auf die Geburt eines Prinzen (Friedrich, geb. 1617) erhalten. Mss. H. p. 142.

[4]) Leges publici auditorii Mss. H. fol. 57 p. 37; außerd. vgl. Const. Maur. Cp. V, X, XI; leges scholae Maurit. publicis et classicis communes Mss. H. p. 49 f. Die leges scholae M. geben Bestimmungen über das Verhalten der Schüler und sind zumeist wörtlich den Const. Maur. entnommen. Die Const. Maur. enthalten mehrere Vorschriften, welche nicht zur Geltung gekommen sind. Dies ergiebt sich theils aus den gegentheiligen Bestimmungen der vom Landgrafen selbst niedergeschriebenen leges publici auditorii, zum Theil auch aus den Nachrichten der folgenden Jahre.

oder einer Rede zu dokumentieren im Stande waren. Außerdem stand auch das Auditorium allen gebildeten Männern des Hofes und der Stadt offen. Jedoch waren diese verpflichtet sich bei den Docenten zu melden und ihre Namen einschreiben zu lassen, damit nicht etwa Unbekannte sich eindrängten und Störungen veranlaßten [1]).

Der Vorlesungen waren Anfangs vier, eine über die Christliche Ethik, eine über Jurisprudenz, eine über Physik und eine mathematische [2]). Den Professoren ward im Allgemeinen anbefohlen, in ihrem Vortrage kurz und klar zu sein, da aber, wo es der Stoff erfordere, sich ausführlicher über den Gegenstand zu verbreiten. Um den Zuhörern die Uebersicht zu erleichtern, sollten sie ein kurzes Diktat geben. Das letzte Viertel der Stunde wurde dazu bestimmt, einzelne in dem Vortrag dunkel gebliebene Punkte zu erläutern. War einer der Professoren verhindert, zur festgesetzten Zeit seinen Vortrag zu halten, so hatte er die Verpflichtung einen hinlänglich gebildeten und der Aufgabe gewachsenen Substituten zu stellen. Endlich waren sie gehalten abwechselnd die monatlich einmal in den Frühstunden Samstags stattfindenden Disputationen zu leiten. Zu dem Ende hatte der betreffende Professor einen Zuhörer spätestens an dem zunächst vorhergehenden Sonntag aufzufordern die Thesen

---

[1]) Const. Maur. Cp. XI heißt es: Nemo ad lectiones publicas, nisi in Mauritiano vivat et habitet, admittitor. Dagegen wird in den legibus publici auditorii gesagt: Concedimus auditorium omnibus eruditione praeditis tam in aula quam in urbe degentibus viris, ea lege, ut se accessuros collegio praelegentium significent et nomen suum inscribi patiantur, ne forte ex ignoto quid sinistri expectandum foret.

[2]) In den Const. Maur. Cp. X werden im Ganzen fünf Vorlesungen aufgezählt, nämlich außer der ethisch-theologischen und juridischen eine de logicorhetoricis, eine de historicopoliticis und eine fünfte in lingua Gallica et Italica. Von diesen sind jedoch, so viel wir wissen, die dritte und vierte gar nicht in dem Collegium gehalten worden. Die fünfte wurde erst 1602 den 3. Februar eingeführt. Mss. H. p. 117. S. v. Rommel VI. S. 477.

zu stellen. Nachdem er dann die Thesen durchgesehen, mußte er sie den Mittwoch öffentlich anschlagen lassen und zur Kenntnis der Opponenten bringen.

Von den Zuhörern durfte sich niemand dem ihm gewordenen Auftrage Thesen zu stellen entziehen. Auch wird die Erwartung ausgesprochen, daß diejenigen, welche mit oratorischen Fähigkeiten ausgestattet zu sein schienen, sich an den jeden Sonnabend des Nachmittags stattfindenden öffentlichen Deklamierübungen zu betheiligen nicht verweigern würden. Allen Zuhörern ohne Ausnahme ward es zur Pflicht gemacht vor Beginn der Vorlesung pünktlich zu erscheinen, dieselbe nicht durch Hinausgehen zu stören, sondern mit gespannter Aufmerksamkeit dem Vortrag zu folgen und das Dictat nachzuschreiben.

Die Hofschüler waren verpflichtet das Gelernte durch Privatrepetitionen und gegenseitiges Abfragen aufzufrischen. Bei der Disputation sollten die Einleitungen und gegenseitigen Anreden entweder ganz wegfallen oder kurz gehalten sein. Die Disputation selbst soll mit logisch durchdachten Argumenten geführt und alles Gezänk, persönlicher Spott und eigensinniges Festhalten an den Behauptungen vermieden werden. Der Opponent darf seinen Disput mit dem Thesensteller nicht über eine halbe Stunde ausdehnen. Die übrigen Zuhörer, welche nicht zu opponieren haben, dürfen die Redner nicht unterbrechen, sondern sollen dem Gang des Streites folgen, nach Beendigung desselben ihre Meinungen austauschen und den Vorsitzenden über Punkte, welche ihnen nicht zur Klarheit gekommen sind, befragen.

Die ethisch-theologische Professur erhielt der Hofprediger Gregorius Schönfeld, der Aeltere [1]), die juristische der Rath Grothe

---

1) Strieder XIII, S. 171 ff.; v. Rommel VI, S. 499 f. Die Namen der vier ersten Professoren lernen wir auch durch die leges publici auditorii kennen.

(Johannes) [1]). Professor der Physik wurde der Casseler Arzt Dr. Gravius (Johannes Grau) [2]), Professor der Mathematik M. Johannes Hartmann, bis dahin Professor zu Marburg [3]). An die Stelle Grothes, welcher schon 1600 sein Amt niederlegte [4]), ward Dr. Christian Kegel [5]) berufen, trat aber seine Professur erst nach der Mitte des Jahres 1601 — an [6]). Ihm folgte um das Jahr 1604 Dr. W. Sixtinus [7]). Zum Professor der Mathematik wurde nach dem Abgang Hartmanns nach Marburg der Rektor der Casseler Stadtschule M. Nicolaus Krugk (Krugius) [8]) spätestens im Jahr 1603 ernannt [9]).

Die Leistungen der Docenten so wie die Fortschritte der Zuhörer entsprachen schon in den ersten Jahren den Anforderungen des Landgrafen nicht. Dies war auch nicht anders möglich, da einestheils der häufige Wechsel der Lehrer nur schädlich wirken konnte, anderntheils auch die Professoren, durch anderweitige Dienstgeschäfte behindert [10]), öfters Vorlesungen und Disputationen aussetzten.

Die geringen Ergebnisse, welche durch die Vorlesungen erzielt wurden, bestimmten den Landgrafen im Frühjahr 1601 zum Erlaß eines Reskriptes, durch welches er den eingerissenen Mißbräuchen und

---

[1]) Strieder V, S. 136 f.; v. Rommel VI, S. 482.
[2]) Strieder V, S. 75 f.
[3]) Strieder V, S. 281 ff.; v. Rommel VI, S. 483 f.
[4]) In dem Jahre 1600 war Grothe Gesandter auf dem Reichsdeputationstag zu Speier. S. v. Rommel a. a. O.
[5]) Historie der Gelehrtheit d. H. 1725. S. 428. Vgl. Strieder VII, S. 39 und v. Rommel VI, S. 487.
[6]) Vgl. den Erlaß des Landgrafen vom 3. Juli 1601 bei Casparson S. 24.
[7]) Hist. d. Gel.d. H. a. a. O. Vgl. Strieder XV. S. 26.
[8]) Weber, Gesch. d. Gel. Sch. 132 ff.
[9]) Im Herbst des Jahres 1603 wird Krugius unter den Prälektoren genannt. Mss. H. 103, 4 p. 94.
[10]) Von mehreren Professoren wie Schönfeld, Grau, Krugk wissen wir bestimmt, daß sie neben ihrer Professur noch andere Aemter bekleideten.

den daraus erwachsenden Gebrechen zu steuern hoffte. Der Inhalt dieses Mandats [1]) war kurz folgender:

1) Ein jeder Professor soll zukünftig mit seinen Schülern entweder außer den regelmäßigen Disputationen noch solche außer der gewöhnlichen Zeit veranstalten, oder, was wünschenswerther sei, mit ihnen jeden Mittwoch privatim das bisher Vorgetragene repetieren, damit sie so alles besser verstehen und auch in der Praxis anwenden lernen.

2) Für eine jede der vier Disciplinen soll ein zweijähriger Lehrcursus eingeführt werden, so daß die abgehenden oder neu hinzukommenden Schüler zu jeder Zeit genau wissen können, welchen Theil der Wissenschaft der Professor in seiner Vorlesung gerade behandele. Diese Curse würden nach der Ansicht des Landgrafen sich am besten auf folgende Art ordnen lassen.

Der Professor der Ethik und der Theologie soll im ersten Jahre die „Synopsis" der gesammten Theologie vollenden, in der ersten Hälfte des zweiten Jahres die Lehre von den Tugenden vortragen und endlich im letzten Semester die Anwendung der Ethik in der **vita ecclesiastica, politica, polemica, oeconomica** zeigen.

Der Professor der Rechtswissenschaft soll im ersten Jahr die vier Bücher Institutionen absolvieren, im nächsten Halbjahr den **titulus de verborum significationibus** und im letzten den **de regulis juris** oder einen ähnlichen behandeln.

Der Professor der Physik hat die Aufgabe im ersten Jahre eine „**idea**" der Physik zu geben. In dem zweiten Jahr soll er die Anatomie lehren. Diese wird näher als eine dreifache bezeichnet, nämlich erstens als Anatomie der Thiere und Menschen, zweitens als die der Vegetabilien, worunter die gesammte Lehre von der **materia medica** mitbegriffen ist, drittens als Anatomie der Krankheiten, d. i. die Lehre von der Diognose der Krankheiten.

---

[1]) **Mss. H. fol. 57 p. 25.**

Endlich der mathematische Professor hat im ersten Jahre die Arithmetik und die Geometrie, im zweiten Optik und Kosmographie oder Sphärik und Geographie vorzutragen und seine Lehren durch Verwendung der dem Landgrafen gehörigen Instrumente und besonders durch Aufsuchen der dem blosen Auge sichtbaren Sterne praktisch zu erläutern.

Schließlich verfügt Moritz, daß die vor kurzem begonnenen Disputationen **„utriusque Logicae“** fortgesetzt werden sollen, damit den **„publicis“** nicht das Verständnis der Logik ganz abhanden komme.

Wenn der Landgraf die Hoffnung gehegt hatte, durch diese Dispositionen dem Collegium einen neuen Aufschwung geben zu können, so mußte er sich bald enttäuscht sehen. Der Zudrang zu den Vorlesungen blieb nach wie vor ein sehr geringer. Die Professoren selbst sahen den Grund hiervon zum Theil in der geringen Anzahl der Vorlesungen, zum Theil auch in der für die Schüler im Verhältnis zu anderen Akademieen zu kostspieligen Lebensweise [1]). Sie beantragten deshalb, daß außer den vier bisherigen Vorlesungen noch andere und zwar eine logische, eine historische und eine über einen griechischen Autor, sei es den Homer oder den Xenophon, gehalten werden sollten [2]). Namentlich aber erklärten sie wiederholt eine Vorlesung über Logik für nothwendig. Jedoch der Landgraf erwartete von einer solchen nur geringen Nutzen [3]). Auch die

---

[1]) Kuchenb. Anal. Hass. Coll. I p 196.

[2]) Mss. H. p. 14.

[3]) Moritz sagt über die Anstellung eines Professors der Logik (Mss. H. p. 122): Non intelligimus adhuc, quid lecturus sit? an Dialecticae praecepta cum commentariis; id ostentatio non lectio erit; an usum tantum praeceptorum docebit? quare is in classibus intermissus! an vero de vitiosis argumentis solvendis? quaero. In allen Schriftstücken, in welchen von eingeführten Vorlesungen die Rede ist, wird nirgends einer Vorlesung über Logik gedacht. — Wenn wir bei Strieder II, S. 461 und bei Weber, Gesch. d. GSch. S. 132 lesen, daß Krugk zum Professor der Mathematik und Logik an dem Mauritianum

auf Einführung der drei anderen Vorlesungen gerichteten Vorschläge wurden von ihm nicht genehmigt. Dagegen wurde seit Anfang des Jahres 1602, wie schon bemerkt wurde, über französische und italienische Sprache von Catherin le Doux eine Vorlesung gehalten [1]). Das Gesuch der Professoren, welches bezweckte, daß noch einige Freistellen für **publici** gegründet werden möchten [2]), damit dadurch mehr Zuhörer für die Vorlesungen herbeigezogen würden, wies der Landgraf gleichfalls zurück, weil er die ohnehin schon durch die Anstalt verursachten bedeutenden Unkosten nicht noch vermehren wollte. Und er glaubte dies um so weniger thun zu müssen, weil er überzeugt war, daß die Ursache der geringen Frequenz des Collegiums vor anderem in der Nachlässigkeit und Unfähigkeit der Professoren zu suchen sei. Ganz unverhohlen und in etwas derben Worten giebt er dieser Ueberzeugung in zwei Schreiben an M. Cruciger aus dem Jahre 1603 Ausdruck [3]). In denselben spricht er die Absicht aus die ganze Schule für die Zeit seiner Abwesenheit aus Cassel zu verlegen und unter seine unmittelbare Aufsicht zu nehmen. Nur die Rücksicht auf die „**schola publica**“, welche der Professoren wegen nicht gut habe von Cassel entfernt werden können, habe ihn seither abgehalten dies zu thun. Da aber die Professoren weder den vorgeschriebenen Bestimmungen nachkämen, noch Zuhörer anzulocken, ja nicht einmal die wenigen Schüler in Zucht zu halten verständen — alle Docenten werden der Reihe nach einer sehr strengen Kritik unterzogen —, so wolle er die Anstalt von diesen unnützen und unverbesserlichen Gliedern befreien und im nächsten

---

ernannt worden sei, so ist dies dahin zu berichtigen, daß Krugk an dem Collegium Mauritianum Professor der Mathematik und an dem Adelphicum 1623 Professor der Logik war. (S. Mss. H. fol. 103 p. 4.)

[1]) Strieder, III S. 246; Mss. H. fol. 57 p. 117.

[2]) Mss. H. fol. 57 p. 30. Das Schriftstück hat keine Unterschrift. Daß es aber von den Professoren herrührt, erhellt aus dem kurz darauf von ihnen verfaßten Schreiben (Mss. H. p. 122).

[3]) Mss. H. fol. 57 p. 151 und Mss. H. 103 in 4, p. 94 ff.

Winter den Versuch machen, ob nicht die Classenlehrer öffentliche Vorlesungen zu halten und so die Professoren zu ersetzen im Stande wären. Und wenn auch durch diese Reform die kleine Anzahl derer, welche außer den Alumnen die Vorlesungen besuchten, auszuscheiden veranlaßt würden, so sei an diesen, die ja doch nur nach der schlechten Seite hin moralisch auf die Alumnen einwirkten, nichts verloren.

Die Frage, ob dieser Versuch mit den Classenlehrern wirklich gemacht und in Folge dessen die bisherigen Prälektoren beseitigt wurden, müssen wir, so entschieden auch der Landgraf nach dieser Seite hin seine Absicht ausgesprochen hatte, auf sich beruhen lassen, da aus den beiden nächsten Jahren alle handschriftlichen Nachrichten fehlen. Wenn wir aber der Nachricht der Historie der Gelehrtheit der Hessen [1]), daß in dem Jahr 1604 Christian Kegel durch **Dr.** Wilhelm Sixtinus ersetzt worden sei, Glauben schenken dürfen [2]), so müssen wir annehmen, daß der Versuch mit den Classenlehrern entweder gar nicht angestellt wurde, oder nicht von dem erwünschten Erfolge begleitet war.

In dem Jahre 1605 wurde das **collegium publicum** geschlossen und „so wol was dessen **Professores** guten theils als auch die **alumnos** anlangt" der an den Landgrafen durch Succession gefallenen Universität Marburg einverleibt [3]).

Zwar wurden auch in den folgenden Jahren von den Lehrern

---

[1]) A. a. O.

[2]) Bestätigt wird die Angabe, daß Sixtinus auf Chr. Kegel gefolgt sei, durch eine Notiz Mss. H. 103 fol. p. 28: In Kegelii locum Wilhelmus Sixtinus J. U. D. Professor constitutus, factus et surrogatus est.

[3]) Mon. Sep. I p. 33 et II p. 21. Quo tempore (1605) sapientibus consultum est visum, Collegii alumnos, qui publicarum lectionum essent capaces, ad Academiam Marpurgensem mitti, manentibus in aulica schola pueris nobilibus et symphoniacis, qui a praeceptoribus ad majora deinceps pararentur, quae ratio constanter est observata.

der Hofschule noch Vorlesungen an dem Hofe gehalten [1]), und es werden auch Anfangs noch **publici** genannt [2]), aber von einem academisch organisierten **collegium publicum** im Gegensatz zur Classenschule ist in der Zeit von 1605 — 1618 nicht mehr die Rede.

Die Jünglinge, welche die Classen absolviert hatten, wurden, wenn sie nicht alsbald in den Hofdienst traten, meist nach Marburg oder mit Reisestipendien in das Ausland gesandt [3]).

---

[1]) Die Lehrer mußten sich bei der Reorganisation der Schule verpflichten auch öffentliche Vorlesungen zu halten. Mss. H. fol. 57 p. 125.

[2]) Mss. H. p. 126.

[3]) So im Frühjahr 1607 die Hofschüler Dietrich von Falkenberg, der berühmte Vertheidiger Magdeburgs, und Schetzell und die Kapellknaben Thaurer und Schimmelpfennig. Mss. H. in 4 103 p. 108 f.

Collegium Adelphicum Mauritianum.

Die vielfachen Hindernisse, welche für eine segensreiche sittliche und wissenschaftliche Bildung der Hofschüler aus der Verbindung der Schule mit dem Hofe erwuchsen [1]), und die zahlreichen Auffor-derungen, welche „viel ansehnlicher vornehmer Leut“ an den Land-grafen ergehen ließen, bestimmten denselben 1618 die bisherige Einrichtung der Schule ganz fallen zu lassen und ein von der Hof-haltung getrenntes Rittercollegium zu errichten, wie damals „im gantzen Römischen Reich keines derogleichen vor unserer Reformirten waren christlichen Religion Junge Herrschaften beyds Fürst- und Grävelichen stands wie auch andere Rittermäßige Persohnen ver-ordnet und angestellet worden.“

Die neue Anstalt erhielt ihren Platz in dem eigens zu diesem Zwecke ganz neu hergerichteten ehemaligen Carmeliter- oder Brüder-kloster [2]), einem zum Renthof gehörigen an der Brüderkirche gele-genen Gebäude [3]).

---

[1]) In dem schon früher erwähnten Ausschreiben vom 12. Januar 1618, (Landesordnungen Th. 1 S. 601 ff.) heißt es: Als wir aber be-funden, daß den studiis bey Fürstlichen Hofhaltungen allerhandt hinder-nus in den Weg fallen dardurch die liebe blühende Jugend im besten lauff ihrer Institution gleichsamb zurückgehalten wird ꝛc.

[2]) Daher der Name Adelphicum.

[3]) Ueber dem Eingang in den Renthof findet sich jetzt noch die von Schminke (Beschr. der Stadt Cassel S. 219) zum Abdruck gebrachte Inschrift:

Hoc opus ex voto seris memorabile seclis
Mauritius primus condidit author opus.
Hic pietas artesque togae Martisque Minerva

Durch ein Ausschreiben vom 12. Januar wurde die neue Ordnung der Dinge zur allgemeinen Kenntnis gebracht und die Eröffnung des Collegiums auf den 15. Februar angesetzt. Den Zöglingen der Anstalt ward ihre Wohnung in dem Schulgebäude angewiesen. Auch für den Unterhalt übernahm der Landgraf gegen entsprechenden Kostenersatz die Sorge [1]). Nur die Kleidung hatte ein jeder nach seinem Stande und Vermögen sich selbst zu beschaffen, hierbei sich aber vor aller unziemlichen Pracht und Uebermaß zu hüten. Die Bibliothek wurde zur Benutzung der Lehrer und Schüler aus dem Schloß in das neue Schulgebäude verlegt [2]). Die Aufsicht über die Schule hatte der Oberhofmeister (**Ephorus**) und der Senior der Professoren (**Decanus**) [3]).

In Beziehung auf den Unterricht traf der Landgraf die Bestimmung, daß auf dem Collegium nicht, wie auf einer hohen Schule, hauptsächlich die höheren Fakultäten, Theologie, Jurisprudenz und Medicin getrieben werden sollten, da zu einem gründlichen Studium derselben geraumere Zeit nothwendig sei und man dies auch leichter auf der Universität Marburg oder an anderen Orten erlernen könne, sondern die Ritterschule sollte nach seiner ausdrücklichen Erklärung „in den Schranken eines wol bestelten Gymnasii und also im negsten grad und gleichsamb der ersten Staffel einer rechtschaffenen hohen Schuel oder Universitet bestehen". Um aber diejenigen, welche

---

Docta probe sedem gaudet habere suam.
O patris hoc patriae monumentum fulminis exors
Tutela aeternum stet maneatque Dei.

ConsILIo CLarens CLarens VIrtVte LyCeVM (1618). — Die über dem Eingang des Hörsaals des Collegii Mauritiani früher befindliche Inschrift (Schminke a. a. O.) ist gegenwärtig nicht mehr vorhanden.

[1]) Der Kostenanschlag für den Unterhalt der Zöglinge sowie für den Unterricht in den Leibesübungen ist dem Ausschreiben angehängt.

[2]) Mon. Sep. II p. 21.

[3]) Das Siegel der Ritterschule mit dem Wahlspruch des Landgrafen: Consilio virtute ist abgebildet in dem Programm Casparsons: Von den hohen Schulen. 1783.

vor anderen in den Studien einen Vorsprung hatten, fortzubilden, verfügte Moritz, daß vier öffentliche Vorlesungen, nämlich eine theologische, eine über Ethik und Politik, eine über Physik und endlich eine über Dialektik und Rhetorik gehalten werden sollten. Der Cursus für die drei ersten Vorlesungen sollte ein einjähriger und für die letzte höchstens ein anderthalbjähriger sein. Sodann sollte aus dem Gebiet einer jeden dieser vier Vorlesungen der Stoff zu den vier monatlichen Disputationen entnommen werden. Neben den für diese vier Fächer angestellten Professoren wurden vier andere zum Unterricht in den Sprachen berufen, so daß zwei in vier Classen den Unterricht im Latein, der dritte den griechischen Unterricht und der vierte den in den romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch) zu ertheilen hatte. Hinsichtlich der Lehrmethode wird in dem Ausschreiben auf die in der Schulordnung [1]) vom 6. Januar d. J. ertheilten Vorschriften verwiesen. Außer in den genannten Lehrobjekten hatten die Professoren auch noch fakultativ Astronomie, Mathematik und Geschichte zu lehren. Für die ritterlichen Uebungen und den Unterricht in der Musik wurden wie früher besondere Lehrer ernannt.

Die Blüthe, welche die Anstalt in den ersten Jahren ihres Bestehens erreichte, gieng rasch vorüber, da die Stürme des dreißigjährigen Krieges die junge Pflanze zu keiner gedeihlichen stetigen Entwicklung gelangen ließen. Bereits in dem Jahr 1625 war zum Theil auch infolge der damals in Cassel grassierenden Pest die Zahl der Zöglinge auf elf zusammengeschmolzen [2]). Während der

---

[1]) Hessische Landesordn. Th. 1 S. 593 ff. Vormbaum Evang. Schlord. II S. 177 ff.

[2]) Mss. H. fol. 57 p. 274. Von den elf Schülern waren vier von Adel, die übrigen zur Kapelle gehörig. An Professoren werden neun aufgezählt. — Handschriftliche Nachrichten über die Geschichte des Adelphikums fehlen fast ganz. Nur wenige Briefe unbedeutenden Inhalts aus dem Jahre 1625 und einige statistische Bemerkungen über Lehrer und Schüler sind erhalten. Im übrigen mag hier nochmals auf die schon

Kriegsnoth der folgenden Jahre fristete die Schule ein kümmerliches Dasein. Jedoch wurde sie bei Lebzeiten des Landgrafen Moritz und auch später, soviel wir wissen, nicht ausdrücklich aufgehoben, sondern mit der 1633 zu Cassel gegründeten Universität vereinigt.

---

früher angeführten Bearbeitungen der Geschichte der Hofschule und des Adelphikums verwiesen werden.

Druck von Ludwig Funk in Hersfeld.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartwig, Theodor,

Die Hofschule zu Cassel unter Landgraf Moritz dem Gelehrten Inaug. Diss

Marburg 1864

Paed.th. 1862
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763015-9